

Inhaltsverzeichnis

<i>Grußwort</i>	5
<i>Informationen zum Studium</i>	6
Die Hanse Law School: Comparative and European Law	6
Bachelor und Master of Laws (LL.B. und LL.M.)	6
Das Konzept: integriert, international, interdisziplinär, innovativ	6
Module und Leistungspunkte	7
Juristische Studieninhalte im Bachelorstudium	7
Der Wahlpflichtbereich im Bachelorstudium	7
Das fremdsprachliche Modulangebot	8
Das Auslandsstudium und Anmeldefristen	8
Das Praktikum und der Praktikumsbericht	9
Das konsekutive Masterprogramm ein echtes Doppeldiplom	10
Rechtsanwaltschaft und civiel effect	10
Studienbeiträge, Auslandsförderung und Stipendien	11
Lernplattform und Campusmanagementsystem Stud.IP	12
Arbeitsperspektiven und AbsolventInnenverbleib	12
<i>Bewerbung und Einschreibung</i>	14
Übersicht über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang	14
Übersicht über die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang	14
<i>Verlauf LL.B., Groningen im 4./5. Semester (240 LP)</i>	16
<i>Verlauf LL.B., Ausland im 5./6. Semester (240 LP)</i>	18
<i>Verlauf LL.M., Groningen (60 LP)</i>	20
<i>Stundenpläne für das Sommersemester 2013</i>	21
Bachelor – 2. Semester	21
Bachelor – 4./6. Semester	22
Master – 2. Semester	23
<i>Zum Prüfungsverfahren</i>	24
<i>Kursbeschreibungen</i>	25
Bachelor – 2. Semester	25
Bachelor – 4./6. Semester	30
Master – 2. Semester (Wahlpflichtfächer)	35

<i>Lehrende im Sommersemester 2013</i>	40
<i>Regionale Förderung</i>	55
<i>Alumni</i>	56
<i>Hanse Law Review</i>	56
<i>Hanse Law School Oldenburg</i>	57
<i>Hanse Law School Bremen</i>	60
<i>Hanse Law School Groningen</i>	66
<i>Ordnungen des Hanse Law School Studiums (D)</i>	68
Bachelor – BPO	69
Bachelor – Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen	87
Bachelor – ZuO	92
Master – MPO	94
Master – Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen	109
Master – ZuO	115
<i>Impressum</i>	118

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Studentinnen und Studenten,

mit diesem Studienführer geben wir Ihnen einen Überblick über das Studienangebot der Hanse Law School im Sommersemester 2013 und detaillierte Informationen zu Vorlesungen, Prüfungen und unserem Bachelor- und Masterprogramm. Die hier gegebenen Hinweise und Orientierungshilfen können die im Studienalltag zu gewinnenden persönlichen Erfahrungen allerdings nicht ersetzen. Wie Sie Ihr eigenes Studium gestalten, hängt nicht zuletzt von einer überaus wichtigen persönlichen Komponente, nämlich Ihrem Interesse, um nicht zu sagen Ihrer Freude an der Beschäftigung mit dem Recht ab.

Wir dürfen Sie hiermit auf die Abschiedsvorlesung des ehemaligen Direktors der Hanse Law School Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank zum Thema „Die Pressefreiheit von Carl von Ossietzky“ hinweisen, die am 08.04.2013 um 18 Uhr im BIS-Saal in Oldenburg stattfinden wird. Wir danken Herrn Prof. Frank herzlich für sein jahrelanges Engagement für die Hanse Law School und wünschen ihm für seinen Ruhestand alles Gute!

Herzlich begrüßen an der Hanse Law School möchten wir Herrn Prof. Dr. Florian Möslin, der in diesem Semester Herrn Prof. Dr. Christoph Schmid als Direktor der Hanse Law School in Bremen ablösen wird.

Studiengangsbewerberinnen und -bewerber sollten sich den diesjährigen Hochschulinformationstag vormerken, der am 31.05.2013 in Oldenburg und am 15.05.2013 in Bremen stattfindet. Die Fachpräsentation erfolgt in Oldenburg ab 9 Uhr in Raum 1-112 in Gebäude A14 sowie in Bremen ab 9 Uhr im Foyer des GW1-Hörsaalgebäudes. Von 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr findet in Bremen in Raum GW1 HS1010 eine Schnuppervorlesung („Recht jenseits nationaler Grenzen“, m.r. Tobias Pinkel, LL.M.) im Rahmen des Hochschulinformationstags statt. Gerne können Sie unsere Vorlesungen nach Absprache mit unseren Koordinatoren auch unabhängig von diesen Terminen besuchen.

Abschließend gebührt unser Dank wieder dem Richard Boorberg Verlag, für den Druck dieses Studienführers und die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen allen Beteiligten ein schönes Sommersemester, das für uns im Zeichen der Reakkreditierung unserer Studiengänge stehen wird!

Prof. Dr. C. Schmid, PhD
Bremen

Prof. Dr. C. Godt
Oldenburg

Dr. J. Dijkstra
Groningen

Informationen zum Studium

Die Hanse Law School: Comparative and European Law

Die Hanse Law School ist ein internationales rechtswissenschaftliches Studienprogramm der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Universität Bremen und der Rijksuniversiteit Groningen. Innovative Lehrmethoden, eine europäische Ausrichtung und international vergleichbare Abschlüsse bieten ein zukunftsorientiertes Jura-Studium.

Bachelor und Master of Laws (LL.B. und LL.M.)

Die international anerkannten Studienabschlüsse sind berufsqualifizierend und bereiten auf juristische Tätigkeiten in internationalen und europäischen Behörden und Organisationen sowie in international oder grenzüberschreitend tätigen Unternehmen vor. Mit dem Masterabschluss können sich Absolventinnen und Absolventen zudem für die Anwaltschaft oder Wissenschaft qualifizieren.

Das Konzept: integriert, international, interdisziplinär, innovativ

Seit dem Wintersemester 2002/3 wird der Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ angeboten. Nach einer vierjährigen Regelstudienzeit in Oldenburg und Bremen sowie einem integrierten Auslandsaufenthalt erhalten Studierende den „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

Das Bachelorprogramm dient der rechtsvergleichenden Vermittlung vertiefter Kenntnisse des deutschen und ausländischen Rechts (das Recht der Niederlande und anderer ausgewählter Nationen) und der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des englischen Common Law. Die Bezüge zum europäischen Gemeinschaftsrecht und Kenntnisse der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration werden vertieft.

Der Auslandsaufenthalt ist in das Studium integriert und erleichtert die Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen. Die besondere Empfehlung gilt hierbei unserer Partneruniversität in Groningen, die die Studierenden im vierten und fünften Semester besuchen können, wenn sie sich für den Erwerb des *civiel effect* interessieren. Sie können sich auch für einen Auslandsaufenthalt (dann im fünften und sechsten Semester) an einer der vielen anderen Partneruniversitäten entscheiden.

Studierende werden im ersten Studienjahr mit den Methoden der Rechtsvergleichung einschließlich der Rechtsgeschichte, der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise sowie den Grundlagen des Europa- und Völkerrechts vertraut gemacht. Eine optimale Betreuungssituation und die überschaubare Zahl von 35 Studierenden sorgen für einen guten Studienstart und ein angenehmes Lernklima.

In ausgewählten juristischen Veranstaltungen erfolgt die Lehre mehrsprachig. In der im Curriculum des Studiums vorgesehenen Fremdsprachenausbildung ist zudem die Möglichkeit für Studierende vorgesehen, einen eigenen Schwerpunkt auf eine Sprache ihrer Wahl zu setzen. Der erfolgreiche Abschluss des integrierten Auslandsstudiums wird so erleichtert. Unsere Empfehlung gilt der niederländischen Sprache, die im Intensivprogramm vermittelt wird und das Studium an unserer Partneruniversität in Groningen sinnvoll vorbereitet.

Interdisziplinäre Angebote umfassen daneben ein Angebot an sozialwissenschaftlichen Modulen. Dies können zum Beispiel wirtschaftswissenschaftliche oder politikwissenschaftliche Module in Oldenburg und/oder Bremen sein.

Module und Leistungspunkte

Die Studiengänge der Hanse Law School sind modularisiert, das heißt, dass das Studium in kleinere, inhaltlich und zeitlich begrenzte Einheiten, sog. Module, gegliedert ist. Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Prüfung ab. Leistungspunkte (LP), auch ECTS (European-Credit-Transfer-System)-Punkte genannt, bemessen dabei den Studienaufwand.

Ein Leistungspunkt entspricht einem erwarteten studentischen Zeitaufwand von 30 Stunden. Ein volles Semester erfordert einen Aufwand von insgesamt 30 LP (37,5 Std/Woche). Das achtsemestrige Bachelorstudium umfasst insgesamt 240 LP; das zweisemestrige Masterstudium 60 LP.

Durch das sich auf jeweils relativ überschaubare Module beziehende Prüfungssystem wird zügiges Studieren begünstigt. Ein wesentlicher Bestandteil der Prüfungsleistungen kann damit schon während des Studiums erbracht werden und entlastet die Endphase des Studiums erheblich. In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer LP-Gewichtung mit 80 % und die Note des Bachelorabschlussmoduls mit 20 % ein. Bei der Gesamtnote des Masterabschlusses werden die studienbegleitenden Modulprüfungen mit 60 % und die Note des Masterabschlussmoduls mit 40 % berücksichtigt.

Bei einem modularisierten Studienaufbau wird das Studium als ein kohärenter Aufbau von Lerneinheiten verstanden. Jede Lerneinheit (z.B. ein Modul, das sich aus mind. zwei Lehrveranstaltungen, unterschiedlichen Lern- und Lehrformen sowie Zeiten des Selbststudiums zusammensetzt) wird durch ein Lernziel (Learning Outcome), das heißt durch ein Gesamtziel an Kompetenzen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Allen Lerneinheiten des Studiums werden LP zugewiesen; die Anrechnung der Ergebnisse der Leistungsnachweise auf die LL.B. bzw. LL.M.-Gesamtnote erfolgt in Relation zu den Leistungspunkten.

Juristische Studieninhalte im Bachelorstudium

Das Bachelorstudium setzt sich aus folgenden rechtswissenschaftlichen Schwerpunkten zusammen:

Privat- und Wirtschaftsrecht	53 LP
Öffentliches Recht	25 LP
EU-Recht	16 LP
Strafrecht	14 LP
Juristische Einführungsveranstaltungen	12 LP

Der Wahlpflichtbereich im Bachelorstudium

Das juristische Bachelorstudium der Hanse Law School wird durch sozialwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ergänzt. Diese bieten Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihren Neigungen und Interessen Veranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschafts- und/oder Politikwissenschaften im Umfang von insgesamt 18 LP zu belegen und so einen individuellen Schwerpunkt in ihrem Studium zu setzen. Die Bele-

gung der Module ist von den Studierenden mit den Koordinatoren des Studiengangs abzusprechen und ggf. vom Prüfungsausschuss genehmigen zu lassen. Empfohlen werden Veranstaltungen wie „Einführung in die BWL“, „Einführung in die VWL“, „Rechnungswesen I (Buchhaltung und Abschluss)“, „Kommunikation, Präsentation und Moderation“ sowie „Human Resource Management“.

Das fremdsprachliche Modulangebot

Wie im Bereich des Wahlpflichtstudiums sind die Studierenden auch im Bereich der Fremdsprachenausbildung in ihrer Schwerpunktsetzung frei und können Sprachkurse aus dem Fremdsprachenangebot der Universitäten in Oldenburg und Bremen im Umfang von insgesamt 12 LP wählen. Zu Beginn des Studiums wird die Belegung des Kurses zur englischen Fachsprache „Legal Terminology“ empfohlen. Dieser Kurs dient der Vertiefung der bereits für die Zulassung zum Studium nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache sowie der Vorbereitung auf die ab dem zweiten Semester teilweise in englischer Sprache gehaltenen Lehrveranstaltungen. Mit Blick auf die bestehende Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen wird zudem der Besuch von Sprachkursen zur Vermittlung der niederländischen Sprache empfohlen. Die Fremdsprachenausbildung dient insbesondere der Vorbereitung auf den in das Studium integrierten einjährigen Auslandsaufenthalt.

Das Auslandsstudium und Anmeldefristen

Der Auslandsaufenthalt spielt im internationalen Studienprogramm der Hanse Law School bereits im Bachelorstudium eine zentrale Rolle und umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 60 LP.

Empfohlen wird ein Studium an der Rijksuniversiteit Groningen, auf das mit entsprechenden Fremdsprachen- und Kursangeboten vorbereitet wird. Der einjährige Auslandsaufenthalt in den Niederlanden eignet sich insbesondere für diejenigen, die sich die Möglichkeit für den Erwerb des *civiel effect* offenhalten möchten. Diese Entscheidung hat auch Einfluss auf die Wahl eines anschließenden Masterprogramms. Zwar werden die entsprechenden Kurse im Bachelorstudium in Groningen angeboten, allerdings wird der *civiel effect* erst mit der Masterurkunde der Rijksuniversiteit ausgewiesen. Studierende, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, müssen im vierten und fünften Semester nach Groningen gehen und dort die *civiel effect*-Kurse belegen. In diesem Fall muss das Auslandsstudium, bis zum Ende des ersten Semesters angemeldet werden.

Das Studium an der Rijksuniversiteit Groningen ist auch für all diejenigen interessant, die englischsprachige Veranstaltungen an einer renommierten ausländischen Hochschule besuchen möchten, ohne den *civiel effect* erwerben zu wollen. Die Rijksuniversiteit Groningen belegt derzeit Platz 89 im Times Higher Education World University Ranking 2012-2013.¹

Studierende, die sich für ein Studium an einer anderen ausländischen Hochschule interessieren, können über die Erasmuskooperationen der Universitäten Oldenburg und Bremen ins Ausland gehen. Eine Übersicht über die internationalen Partneruniversitäten findet sich auf der Internetseite des Fachbereichs 6 der Universität Bremen (http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/fileadmin/PDF_dateien/WISE2013/)

¹ <http://www.timeshighereducation.co.uk/world-university-rankings/2012-13/world-ranking>.

[aushang_p-unis-internetadr2013-2014.pdf](#)) sowie auf der Internetseite des International Student Office der Universität Oldenburg (<http://www.iso.uni-oldenburg.de/10107.html>). Als Ansprechpartnerinnen stehen Frau Christa Weers vom International Student Office der Universität Oldenburg (christa.weers@uni-oldenburg.de) und Frau Kerstin True-Biletski als Erasmus-Beauftragte des Bremer Fachbereichs (ktrue@uni-bremen.de) zur Verfügung.

Studierende haben auch die Möglichkeit, an andere als die kooperierenden Hochschulen als „Freemover“ zu gehen. Das Auslandsstudium sollte bis zum Ende des zweiten Semesters angemeldet werden.

Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen ist problemlos möglich, da die Auswahl der Kurse im Vorfeld mit den Koordinatoren abgesprochen wird. Sie achten darauf, dass die Wahlpflichtmodule im Auslandsstudium nach der Prüfungsordnung die rechtlichen Kerngebiete des ausländischen Rechts abdecken, ohne dass es zu Überschneidungen mit den in Oldenburg und Bremen angebotenen Kursen und Inhalten kommt. Die Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes in Bremen geben Auskunft über die Umrechnung der im Ausland erzielten Noten.²

Das Praktikum und der Praktikumsbericht

Die praktische Studienzeit im Bachelorstudium soll den Studierenden Kenntnisse über juristische Berufs- und Tätigkeitsfelder vermitteln und Studierenden am Ende ihres Bachelorstudiums die Möglichkeit bieten, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

Neben der Unterstützung des Berufsfindungsprozesses kann das (unbenotete) Praktikum auch der Förderung der Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium dienen, die im Rahmen der Abschlussarbeit vertieft werden können. Ausbau von Schlüsselqualifikationen und die Vorbereitung des beruflichen Einstiegs sind ebenfalls Ziele dieses Studienangebots.

Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen stehen die Koordinatoren des Studiengangs den Studierenden beratend zur Verfügung. Sie gewähren Einblicke in die Praktikumsberichte ehemaliger Studierender, zeigen Praktikumsmöglichkeiten auf und informieren ggf. über ihnen bekannte offene Praktikumsstellen. Das Praktikum wird durch eine/n Lehrende/n der Hanse Law School betreut, die/der auch der Praktikumsstelle gegenüber für Rückfragen zur Verfügung steht. Damit das Praktikum nach der Praktikumsordnung³ anerkannt werden kann, ist das Praktikum im Vorfeld mit den Koordinatoren abzusprechen und beim Vorsitz des Prüfungsausschusses anzumelden.

Im Anschluss an das Praktikum fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an, der dem Nachweis dient, dass das Praktikum erbracht wurde. Es wäre deshalb auch wünschenswert, wenn das Praktikumszeugnis dem Bericht beigelegt werden könnte. Der Bericht dient dazu, den Studiengangsverantwortlichen die gesammelten Erfahrungen mit der Praktikumsstelle mitzuteilen sowie einzuschätzen, ob sich das Praktikum für Interessentinnen und Interessenten späterer Jahrgänge empfiehlt. Zu-

² <http://www.uni-bremen.de/pabo/studiengaenge/bachelor/fachwissenschaftlich/comparative-and-european-law-hanse-law-school.html>.

³ http://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/single_sites/zpa/pdf/Bachelor/Fachwissenschaftlich/Comparative_and_European_Law/Hanse_Law_School_PrakO_Jahrgang_5.pdf.

dem bietet der Bericht den Studierenden die Möglichkeit, über die Inhalte des Praktikums und deren Bedeutung für die Studienziele und Berufswünsche zu reflektieren. Es wird folgender Aufbau für den Bericht vorgeschlagen:

- (1) Angabe des Praktikumszeitraums und Nennung der Tätigkeitsschwerpunkte der Praktikumsstelle;
- (2) Überblick über die erbrachten Tätigkeiten und Aufgaben sowie Beschreibung des Grades der Selbständigkeit bei der Ausführung der Arbeiten;
- (3) Bewertung der eigenen Leistungen sowie der Betreuung;
- (4) abschließende Aussage darüber, ob der Bericht späteren Jahrgängen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Das konsekutive Masterprogramm ein echtes Doppeldiplom

Der gemeinsam von den Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen angebotene Masterstudiengang „Comparative and European Law“ baut auf dem Bachelorstudium auf und führt nach einem Studienjahr sowohl zum deutschen als auch zum niederländischen Universitätsabschluss „Master of Laws (LL.M.)“ bzw. „Meester in de rechten (mr.)“. Da es sich um einen Doppeldiplomstudiengang handelt, erhalten die Absolventinnen und Absolventen zwei Masterurkunden und damit zwei Titel. Werden bestimmte Fächer des niederländischen Rechts in Groningen belegt, kann mit dem Masterabschluss der sog. „*civiel effect*“ erworben werden, der den Zugang zur niederländischen Anwaltsausbildung ermöglicht.

Das Masterstudium beginnt zum 1. September in Groningen, wo die Studierenden die Pflichtmodule und ggf. ein Wahlpflichtmodul belegen. Die Pflichtveranstaltungen werden auf Englisch angeboten.

Das Studium wird im Anschluss in Oldenburg und/oder Bremen fortgesetzt. In Oldenburg haben die Studierenden die Möglichkeit, Module aus dem Bereich Geistiges Eigentum, Gesundheit, Wettbewerb, Meer und Energie („Intellectual Property and Knowledge Transfer“, „Private Law & Environmental Protection“, „Common Commercial Policy & International Economic Institutions“, „Marine & Maritime Law in Europe“, „Law, Medicine and Information Technology across the EU“) auszuwählen.

In Bremen stehen den Studierenden Wahlmöglichkeiten aus dem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs offen, die für die Hanse Law School geöffnet und angepasst werden, z.B. Wirtschaftsvölkerrecht und nachhaltige Entwicklung oder Transnationales Handelsrecht. Die Auswahl der Bremer Lehrveranstaltungen ist vor Vorlesungsbeginn mit dem Bremer Koordinatoren abzusprechen.

Rechtsanwaltschaft und *civiel effect*

Zum Standard der Grundlagenfächer an niederländischen Universitäten zählen im juristischen Bachelorstudium die *civiel effect*-Kurse, die für den Zugang zur Anwaltschaft in den Niederlanden erforderlich sind. Der *civiel effect* wird zwar von den Rechtsfakultäten mit der Masterurkunde vergeben, die Voraussetzungen und die berufsqualifizierende Bedeutung ergeben sich jedoch aus einer Absprache zwischen den Fakultäten und den Anwaltskammern. In Groningen müssen für den Erwerb des *civiel effect* vier Kurse im Bürgerlichen Recht (Burgerlijk recht 1, 2, 3, Burgerlijk procesrecht), zwei im Verwaltungsrecht (Bestuursrecht 1 und 3) und drei im Strafrecht (Strafrecht 1, 2, 3) bestanden werden. Diese Kurse können im Rahmen des

Auslandsaufenthaltes in Groningen belegt werden. Mit dem Abschluss des Masterstudiums und der Aushändigung der Masterurkunde erhalten die Hanse Law School-Absolventinnen und Absolventen, unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an den *civiel effect*-Kursen, den *Meester in de Rechten* sowie Zugang zur Anwaltsausbildung in den Niederlanden. Die Anwaltsausbildung umfasst eine ergänzende dreijährige, bezahlte praktische Ausbildung als *advocaat stagiaire*. Mit der niederländischen Anwaltszulassung kann auf Grund der europäischen Grundfreiheiten als europäischer Rechtsanwalt in Deutschland praktiziert werden. Nach einer dreijährigen Tätigkeit als Anwalt in Deutschland oder bereits früher durch eine Eignungsprüfung kann dann, auf Antrag, die deutsche Anwaltschaft erlangt werden. Die Studierenden erwerben allerdings nicht die Befähigung zum Richteramt.

Mit dem niederländischen Masterabschluss und dem Nachweis des *civiel effect* haben die Absolventinnen und Absolventen der Hanse Law School auch die Möglichkeit, eine Gleichwertigkeitsprüfung bei den zuständigen Justizprüfungsämtern zu beantragen, um in Deutschland den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) anzutreten.

Generell erkennt die Universität Bremen die im Bachelor erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig mit denen der Zwischenprüfung im Staatsexamen und das Masterstudium als Schwerpunktprüfung an, sodass Studierende nach dem HLS-Bachelor und Master auch die Möglichkeit haben, direkt die erste juristische Staatsprüfung abzulegen, wobei sich – wie im Staatsexamen – ein Repetitorium dringend empfiehlt.

Studienbeiträge, Auslandsförderung und Stipendien

Seit dem Wintersemester 2006/07 gibt es in Niedersachsen Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro pro Semester. Die Universität Oldenburg bietet herausragenden Bewerberinnen und Bewerbern bei einer Immatrikulation in Oldenburg ein Stipendium an, mit dem die Studienbeiträge entfallen. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit dem Zulassungsbescheid ein entsprechendes Stipendienangebot.

Der Auslandsaufenthalt im Bachelorstudium wird durch das Erasmus-Programm der Europäischen Union gefördert. Es wird zu Beginn eines akademischen Jahres ein Mobilitätzuschuss an die Studierenden gezahlt. Dieser versteht sich als Teilstipendium zur Deckung der „auslandsbedingten Mehrkosten“. Er beträgt maximal 250 Euro im Monat und ist abhängig von der Höhe der für die Universitäten bewilligten Fördermittel sowie der Beteiligung der Studierenden am Programm im konkreten akademischen Jahr. Der Mobilitätzuschuss wird in zwei Raten überwiesen: die erste Rate in Höhe von ca. 150 Euro erhalten Studierende zu Beginn des geplanten Studienaufenthaltes, die zweite Rate (Restmittel) wird zum Ende des Sommersemesters ausgezahlt.

Studierende, die mit Blick auf den Erwerb des *civiel effect* zum vierten und fünften Semester nach Groningen gehen, werden lediglich für ein Semester gefördert, da sich das Auslandsstudium über zwei akademische Jahre erstreckt. Informationen über alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind abrufbar unter www.iso.uni-oldenburg.de und www.uni-bremen.de/international.html.

Für das Masterstudium fallen in den Niederlanden gesetzliche Studienbeiträge (*wetterlijk collegegeld*) in Höhe von 1.771 Euro pro Studienjahr an.⁴ Die Studierenden müssen sich in den Niederlanden für ein Jahr einschreiben, um am Ende des zweiten Semesters, das sie in Deutschland verbringen, neben dem deutschen auch den niederländischen Masterabschluss zu erhalten. Die in Deutschland erbrachten Verwaltungsgebühren werden nach Antrag der Studierenden bei den Koordinatoren von der Rijksuniversiteit erstattet.

Lernplattform und Campusmanagementsystem *Stud.IP*

Das Studium an der Hanse Law School wird durch die Internetplattform *Stud.IP* (studienbegleitender Internetsupport von Präsenzlehre) unterstützt. Die Lernplattform ist in Oldenburg unter <https://elearning.uni-oldenburg.de/index.php> und in Bremen unter <https://elearning.uni-bremen.de/> zu erreichen. Die Zugangsdaten erhalten Sie mit Ihren Einschreibungsunterlagen vom Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg bzw. vom Sekretariat für Studierende der Universität Bremen.

In Bremen eingeschriebene Studierende können sich mit ihren Bremer Zugangsdaten für die Oldenburger Lernplattform unter „Shibboleth-Login“ anmelden. Dasselbe gilt umgekehrt für die in Oldenburg eingeschriebenen Studierenden bezüglich der Bremer Lernplattform.

Arbeitsperspektiven und AbsolventInnenverbleib

Der LL.B. qualifiziert für juristische Tätigkeiten in nationalen, internationalen und europäischen Organisationen und Unternehmen. Als qualifizierte Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter bieten sich Arbeitsfelder in wirtschaftsberatenden Berufen, Versicherungen und in Rechtsanwaltskanzleien an. Von den Bachelorabsolventinnen und -absolventen entscheidet sich der Großteil (84 %) für ein aufbauendes (juristisches) Masterprogramm, das der Spezialisierung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse dient. Die Studierenden können sich weiter für die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre empfehlen. Dies kann neben dem Hanse Law School-Masterprogramm auch ein Programm im Ausland sein, für das der Hanse Law School-Bachelor qualifiziert. Etwa 8 % der Absolventinnen und Absolventen entscheiden sich für den Berufseinstieg, während 7 % das erste juristische Staatsexamen im Anschluss an den Bachelor anstreben.

Die Masterabsolventinnen und -absolventen der Hanse Law School finden gute Einstiegschancen in der Wirtschaft, insbesondere in der Unternehmens-, Wirtschafts- und Personalberatung (29 %); 26 % entscheiden sich für einen Berufseinstieg bei internationalen Organisationen und Verbänden. Etwa 25 % der Masterabsolventinnen und -absolventen strebt im Anschluss an das Studium die Promotion an. Einen Einstieg in die Inhouse-Beratung bei Großkanzleien oder die internationale Anwaltsausbildung finden 16 %.

⁴ Ab dem 1. September 2010 gelten für deutsche Studierende in den Niederlanden, deren offizieller Erstwohnsitz nicht in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg oder in einem der deutschen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bremen liegt, veränderte Regelungen bezüglich der zu zahlenden Studiengebühren, da niederländischen Hochschulen ab dem 1. September 2010 für Studierende, deren offizieller Erstwohnsitz nicht in einem der oben genannten Länder liegt, keine Landesmittel mehr bekommen, vgl. <http://www.studieren-in-holland.de/25,1,studiengebuehren.html>. Aktuelle Informationen über die Höhe des Collegegeldes finden sich auf <http://www.ib-groep.nl/particulieren/studeren/collegegeld.asp>.

Einen Überblick über die beruflichen Tätigkeiten unserer Absolventinnen und Absolventen und das weite Spektrum ihrer Tätigkeiten gibt die Hanse Law School Broschüre, die auf unserer Webseite (<http://www.hanse-law-school.org>) als Download zur Verfügung steht und die wir Ihnen gerne zusenden. Auch sei an dieser Stelle auf die Sonderausgabe der Hanse Law Review zum zehnjährigen Bestehen der Hanse Law School und entsprechende Erfahrungsberichte verwiesen.⁵

⁵ Die Sonderausgabe des Hanse Law Review zum zehnjährigen Bestehen der Hanse Law School ist abrufbar unter: <http://www.hanselawreview.org/pdf11/HanseLRVol7No01.pdf>.

Bewerbung und Einschreibung

Bewerbungsverfahren und Einschreibung für den Bachelorstudiengang

Bewerbung und Immatrikulation im Bachelorstudiengang werden durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg übernommen. Die Studiengänge der Hanse Law School sind in Deutschland auf eine Jahrgangsstärke von 35 Studierenden ausgelegt. Sie können sich zum Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli eines jeden Jahres online bewerben. Informationen finden Sie unter www.hanse-law-school.org oder auf den Seiten des Immatrikulationsamtes der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie internationalen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die Bewerbung nach der Herkunft Ihrer Hochschulzugangsberechtigung über www.uni-assist.de.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren erhalten Sie bei Frau Renate Sturitis vom Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg, die das Bewerbungsverfahren für die Hanse Law School betreut (renate.sturitis@uni-oldenburg.de, Tel.: 0441/798-4382). Für die Platzvergabe im Bachelorstudium sind Wartezeit und Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) mitentscheidend.

Nach Erhalt des Zulassungsbescheids können sich die Studienanwärterinnen und -anwärter an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einschreiben. Mit ihrer Immatrikulationsbescheinigung haben die Studierenden gleichberechtigten Zugang zu allen Einrichtungen sowohl der Universität Oldenburg, als auch der Universität Bremen.

Übersicht über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
- Nachweis über fundierte englische Sprachkenntnisse, die dem B2 Niveau des Europäischen Referenzrahmens entsprechen (für eine Übersicht über die vom Immatrikulationsamt anerkannten Sprachtests siehe <http://www.fremdsprachenzentrum-bremen.de/1072.0.html>).

Bewerbungsverfahren und Einschreibung für den Masterstudiengang

Bewerbung und Immatrikulation im Masterstudiengang werden durch die Universität Bremen übernommen. Der Masterstudiengang ist auf 35 Studierende begrenzt. Es kann sich jeweils zum Wintersemester bis zum 31. Mai online beworben werden. Genauere Information zum Bewerbungsverfahren sind unter <http://www.uni-bremen.de/master.html> abrufbar.

Übersicht über die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

- Ein erster Hochschulabschluss in einem juristischem Studium oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalenten Leistungen;

- Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben oder Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen des ersten Hochschulstudiums in englischer Sprache erbracht haben;
- Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben oder Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen des ersten Hochschulstudiums in deutscher Sprache erbracht haben;
- ein Motivationsschreiben (max. 2000 Wörter), das das besondere Interesse am Studiengang „Transnational Law“ begründet.

Verlauf LL.B., Groningen im 4./5. Semester (240 LP)

* Kurse finden an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg statt.

** Kurse bzw. Leistungen im Wechsel bzw. nach Wahl der Studierenden.

*** Semester finden in Groningen bzw. im Ausland statt.

P Art der Prüfungsleistung: P- Portfolio, K-Klausur, H-Hausarbeit, T-Teilprüfung, R-Referat, M-Moot Court.

Sem	Lehrveranstaltung	Modul	SWS	LP	P
1	Einführung in das juristische Studium	(M1) Grundlagen I	2	3	P
	Einführung in die Rechtsfamilien u. Methoden der Rechtsvergleichung		2	3	
	Einführung in die Strafrechtswissenschaft	(M10) StrafR I	2	3	-
	Einführung ins Bürgerliche Recht (mit AG)	(M3) PWR I	4	6	K
	Einführung ins Europäische Privatrecht		2	3	
	Vergleichendes Staatsorganisationsrecht u. Grundrechte*	(M12) ÖffRI	2	3	H
	Grundrechte (mit AG)*		2	3	
	Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium I (Empfehlung: Niederländisch I)**	(M26) Sprachen I	2	3	T
	Legal Terminology		2	3	T
Gesamt		20	30		
2	Introduction to International and EU Law*	(M16) EU-Recht I	2	5	K
	Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem (mit AG)	(M10) StrafR I	4	3	K
	Staatsorganisationsrecht	(M13) ÖffR II	4	6	K
	Deutsches Vertragsrecht (mit AG)	(M4) PWR II	4	4	H
	Vergleichendes Vertragsrecht		2	3	(F)
	Recht und Politik	(M2) Grundlagen II	2	3	P
	Europäische Rechtsgeschichte		2	3	
	Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium II**	(M27) Sprachen II	2	3	T
	Gesamt		20	30	
3	Judicial Protection and Fundamental Freedoms*	(M16) EU-Recht I	2	4	-
	Verfassungsrechtl. Bezüge zum Völker- u. Europarecht*	(M14) ÖffR III	2	3	P
	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht		4	4	
	Haftungs- und Schadensrecht (mit AG)	(M5) PWR III	2	5	K
	Vergleichendes Sachenrecht*		2	5	H
	Sozialwissenschaften I (Empfehlung: Einführung in die Sozialwissenschaften)**	(M25) SoWi	4	6	T
	Fachsprache Auslandsstudium**	(M27) Sprachen II	2	3	T
	Gesamt		16	30	
4***	Burgerlijk Recht 1+ werkgroup (wg)	(M18) Wahlpflichtmodul I	2+2	8	
	Burgerlijk Procesrecht 1	(M18) Wahlpflichtmodul I	4	6	
	Strafrecht 1 + wg	(M19) Wahlpflichtmodul II	2+2	7	
	Bestuursrecht 1 und 3 + wg	(M20) Wahlpflichtmodul III	4+4	9	
	Gesamt		20	30	
5***	Burgerlijk Recht 2 + wg	(M18) Wahlpflichtmodul I	2+2	9	
	Burgerlijk Recht 3	(M18) Wahlpflichtmodul I	2	7	
	Strafrecht 2 + wg	(M19) Wahlpflichtmodul II	2+2	7	
	Strafrecht 3 + wg	(M19) Wahlpflichtmodul II	2+2	6	
	Law in Europe tutorial (HLS Deutschland)	(M18) Wahlpflichtmodul I	var.	1	
	Gesamt		14	30	
6	Besonderes Verwaltungsrecht (mit AG)*	(M15) ÖffR IV	4	3	K
	Völkerrecht		2	3	
	Internal Market Law Harmonisation a. Competit. Law *	(M17) EU-Recht II	2	4	R

	Moot Court EU Law *		2	3	P
	Handels- und Gesellschaftsrecht *	(M6) PWR IV	4	4	K
	Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht *		4	4	
	Vertieftes materielles Strafrecht	(M11) StrafR II	2	3	K
	Sozialwissenschaften II**	(M25) SoWi	2	6	T
	Gesamt		14	30	
7	Systematik des dt. Privat- u. Wirtschaftsrechts (mit AG)	(M7) PWR V	2	6	K
	Strafprozessrecht*	(M11) StrafR II	2	5	K
	Zivilprozessrecht	(M8) PWR VI	2	3	M
	Internationales Privatrecht		2	3	
	Seminar zum Zivil- und Wirtschaftsrechtsvergleich	(M9) PWR VII	2	4	P
	Steuerrecht*		2	3	
	Sozialwissenschaften III**	(M25) SoWi	2	6	T
	Vorbereitungskurs Bachelor-Arbeit (Seminar)	(M29) Abschlussmodul	1		
	Gesamt		15	30	
8	Praktikum (14 Wochen)**	(M28) Praktikum		18	
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen) und Verteidigung (Kolloquium)**	(M29) Abschlussmodul		12	
	Gesamt			30	

Verlauf LL.B., Ausland im 5./6. Semester (240 LP)

Sem	Lehrveranstaltung	Modul	SWS	LP	P
1	Einführung in das juristische Studium	(M1) Grundlagen I	2	3	P
	Einführung in die Rechtsfamilien u. Methoden der Rechtsvergleichung		2	3	
	Einführung in die Strafrechtswissenschaft	(M10) StrafR I	2	3	-
	Einführung ins Bürgerliche Recht (mit AG)	(M3) PWR I	4	6	K
	Einführung ins Europäische Privatrecht		2	3	
	Vergleichendes Staatsorganisationsrecht + Grundrechte*	(M12) ÖffR I	2	3	H
	Grundrechte (mit AG)*		2	3	
	Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium I (Empfehlung: Niederländisch I)**	(M26) Sprachen I	2	3	T
	Legal Terminology		2	3	T
	Gesamt			20	30
2	Introduction to International and EU law*	(M16) EU-Recht I	2	5	-
	Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem (mit AG)	(M10) StrafR I	4	3	K
	Staatsorganisationsrecht	(M13) ÖffR II	4	6	K
	Deutsches Vertragsrechts (mit AG)	(M4) PWR II	4	4	H
	Vergleichendes Vertragsrecht		2	3	(F)
	Recht und Politik	(M2) Grundlagen II	2	3	P
	Europäische Rechtsgeschichte		2	3	
	Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium II**	(M27) Sprachen II	2	3	P
	Gesamt			20	30
3	Judicial Protection and Fundamental Freedoms*	(M16) EU-Recht I	2	4	K
	Verfassungsrechtl. Bezüge zum Völker- u. Europarecht*	(M14) ÖffR III	2	3	P
	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht		4	4	
	Haftungs- und Schadensrecht (mit AG)	(M5) PWR III	2	5	K
	Vergleichendes Sachenrecht*		2	5	
	Sozialwissenschaften I (Empfehlung: Einführung in die Sozialwissenschaften)**	(M25) SoWi	4	6	T
	Fachsprache Auslandsstudium**	(M27) Sprachen II	2	3	T
	Gesamt			16	30
4	Besonderes Verwaltungsrecht (mit AG)*	(M15) ÖffR IV	4	3	K
	Völkerrecht		2	3	
	Internal Market Law Harmonisation a. Competit. Law *	(M17) EU-Recht II	2	4	R
	Moot Court EU law*		2	3	P
	Handels- und Gesellschaftsrecht *	(M6) PWR IV	4	4	K
	Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht *		4	4	
	Vertieftes materielles Strafrecht	(M11) StrafR II	2	3	K
	Sozialwissenschaften II**	(M25) SoWi	2	6	T
Gesamt			20	30	
5***	Verpflichtende Wahlpflichtmodule (pro Modul 5-30 LP): <ul style="list-style-type: none"> · (M18) Privat- und Wirtschaftsrecht + Prozessrecht; · (M19) Straf- und Strafprozessrecht; · (M20) Öffentliches Recht. 				
6***	Weitere Wahlpflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> · (M21) Vertieftes Internationales Recht (5-20 LP); · (M22) Vertieftes EU-Recht (5-20 LP); · (M23) Law in Context (5-20 LP); · (M24) Legal Skills (5-10 LP). 				
Gesamt				60	
7	Systematik des dt. Privat- und Wirtschaftsrechts (mit AG)	(M7) PWR V	2	6	K
	Strafprozessrecht*	(M11) StrafR II	2	5	K
	Zivilprozessrecht	(M8) PWR VI	2	3	M
	Internationales Privatrecht		2	3	
	Seminar zum Zivil- und Wirtschaftsrechtsvergleich	(M9) PWR VII	2	4	P
	Steuerrecht*		2	3	
	Sozialwissenschaften III**	(M25) SoWi	2	6	T
	Vorbereitungskurs Bachelor-Arbeit (Seminar)	(M29) Abschluss-	1		

		modul			
	Gesamt		15	30	
8	Praktikum (14 Wochen)**	(M28) Praktikum		18	
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen) und Verteidigung (Kolloquium)**	(M29) Abschlussmodul		12	
	Gesamt			30	

Verlauf LL.M., Groningen (60 LP)

Sem.	Module	SWS	LP	
1***	Pflichtmodule:			
	(Comparative and European) Company Law	2	6	
	International Contract Law	2	6	
	EU Competition Law	2	6	
	Seminar Law in Europe	2	6	
	ggf. 1 Wahlpflichtfachmodul aus:			
	Goederenrecht	2	6	
	Overheid en privaatrecht	2	6	
	Verbintenissenrecht	2	6	
	Overheidsaansprakelijkheid	2	6	
	Insolventierecht	2	6	
	Gesamt	10	30	
	2	2 bis 3 Wahlpflichtmodule aus:		
		Europäische und internationale Strafverfolgung	2	6
Labour, Commerce and Competition in the EU Legal Order*		2	6	
Transnational Relations and Law - International Economic and Commercial Law - Regulation by non-state actors *		2	6	
Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance) / Public Management *		2	6	
Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international		2	6	
Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international		2	6	
Geistiges Eigentum *		2	6	
EG Verbraucherrecht		2	6	
verpflichtend:				
Master-Kolloquium **		1	1	
Master-Thesis **			15	
Master-Disputation **			2	
Gesamt		6	30	
Gesamt MA-Studium			60	

Stundenpläne für das Sommersemester 2013

Aktuelle Hinweise und Raumangaben, die bei Drucklegung noch nicht vorlagen, finden sich auf den Webseiten der jeweiligen Universität.⁶

Bachelor – 2. Semester

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8-9	Verfassungsrecht II Rühl HB, GW1-HS H0070			Schuldrecht AT Kähler HB, GW1-HS H0070	
9-10					
10-11	<u>Ab Woche 9:</u> AG zu Grundzüge der Lehre vom Straftatensystem N.N. HB, GW1 C2320	Schuldrecht AT Kähler HB, GW1-HS H0070	Introduction to International and EU law Godt/Bick OL, A14 0-030	Niederländisch Parvae-Bos HB, FZHB 0004	
11-12					
12-13		(1)		(1)	
13-14					
14-15		Rechtsvergleichendes Vertragsrecht Meyer HB, GW1 B0100	Einführung in die Strafrechtswissenschaft Kretschmer <u>Ab Woche 8:</u> Grundzüge der Lehre vom Straftatensystem Zerbes HB, GW1-HS H1010	Verfassungsrecht II Rühl HB, GW1-HS H0070	
15-16					
16-17					
17-18					
18-19		Politik und Recht Schmidt HB, großer HS	Europäische Rechtsgeschichte Schminck-Gustavus/Kalmbach HB, Extern Studio 1 (Bibliothek) (SuUB)		
19-20					

(1) Die AG „Schuldrecht AT“ wird an einem der angegebenen Termine stattfinden. Der genaue Termin wird zu Semesterbeginn mitgeteilt.

⁶ <http://www.uni-bremen.de/lehrveranstaltungen> und <http://www.studium.uni-oldenburg.de>.

Bachelor – 4./6. Semester

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8-9				Gesellschaftsrecht Bienert OL	
9-10				OL, A07 0-030 (HS G)	
10-11			Rechtsfranzösisch Schuster OL, A04 4-407	Besonderes Verwaltungsrecht Heuer/Bick OL, s.t., A05 0-055	
11-12					
12-13			Deutsches und europäisches Arbeitsrecht ⁷ Brors OL, A14 1-101 (HS1)		
13-14					
14-15		Theorie und Praxis des Völkerrechts Fischer-Lescano HB, GW1 C2320	Rechtsfranzösisch Schuster OL, A04 4-407	Internal Market Law Harmonisation and Competition Godt OL, A05 0-056	
15-16					
16-17	Vertieftes materielles Strafrecht Hoch HB, [Raum]				
17-18					
18-19		<u>09.04./16.04./07.05.</u> <u>(und nach Absprache)</u> Moot Court Joswig OL, V02 1-114	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht Seifert ⁸ OL, A05 0-054		
19-20					

⁷ Hierzu wird ein Tutorium angeboten werden. Die Termine werden von der Lehrenden bekannt gegeben

⁸ Teilweise Blockveranstaltungen. Die Termine werden vom Lehrenden bekannt gegeben.

Master – 2. Semester

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8-9			European External Policy and Competition Bick OL, A14 1-112		
9-10					
10-11		Wirtschafts-Völkerrecht und nachhaltige Entwicklung Winter/Peters HB, GW1 B2070	(European) Medical Law Chege OL, A14 1-112	Intellectual Property Law Godt OL, A14 1-112	Knowledge Transfer Regimes in International Relations Godt OL, A010-006
11-12					
12-13			International Regime of Health Policy Chege OL, A05 0-055		
13-14					
14-15	Maritime Law Sutton OL, A05 1-161 CIP				Energy Law Stratmann/ Kruschinski OL, A05 1-159
15-16					
16-17	Marine Law Sutton/Heinicke OL, A05 1-161 CIP	Kolloquium Pinkel HB, n.V			Europäisches Umweltrecht Meyerholt OL, A05 1-159
17-18					

Infrage kommende Bremer Veranstaltungen sind unter <http://www.uni-bremen.de/veranstaltungen/vorlesungsverzeichnis> (Fachbereich 6) zu finden, die Auswahl muss im Einzelfall mit den Koordinatoren abgesprochen werden.

Zum Prüfungsverfahren

Für die Prüfungssachbearbeitung ist das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) der Universität Bremen zuständig

Kontakt:

Universität Bremen
Zentrales Prüfungsamt, Team C
Bibliothekstraße 1
28359 Bremen

E-Mail: teamczpa@uni-bremen.de.

Vordrucke und Formulare für das Prüfungsverfahren finden sich auf den Internetseiten des ZPA unter: <http://www.uni-bremen.de/pabo/studiengaenge/bachelor/fachwissenschaftlich/comparative-and-european-law-hanse-law-school.html> (Bachelor); <http://www.uni-bremen.de/pabo/studiengaenge/master/fachwissenschaftlich/comparative-and-european-law-hanse-law-school.html> (Master).

Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss für das Wintersemester bis zum 30.11. und für das Sommersemester bis zum 31.5. eines jeden Jahres bekanntgegeben. Der Wiederholungstermin erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit.

In den jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. bei den Koordinatoren liegen Teilnehmerlisten aus, die die Jahrgangssprecherinnen und -sprecher abholen und in denen sich die Studierenden im Wintersemester bis zum 10.01. sowie im Sommersemester bis zum 30.06. eintragen können. Die Teilnehmerlisten werden von den Koordinatoren im Original an das ZPA und in Kopie an den/die Prüfer/in geschickt. Das ZPA prüft die Zulassungsvoraussetzungen. Sind diese nicht erfüllt, werden der/die Studierende und der/die Prüfer/in per E-Mail informiert. Die Anmeldung zu den Wiederholungsterminen erfolgt spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin direkt beim/bei der Prüfer/in.

Die Prüfungsergebnisse sind vom/von der Prüfer/in unverzüglich an die Koordinatoren zu übermitteln, die das Weiterleiten ans ZPA übernehmen. Dabei muss der/die Prüfer/in schriftliche Prüfungsleistungen innerhalb von vier Wochen bewerten. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen und an die Koordinatoren zu leiten.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das ZPA unverzüglich schriftlich (innerhalb von drei Tagen) angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen sowie ein Antrag auf Rücktritt von einer Prüfungsleistung zu stellen.

Für Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich, die nicht von allen Studierenden eines Jahrgangs besucht werden, (Fremdsprachen, BWL, Politik, etc.) wird das Formular für „Leistungsnachweise“ verwendet, das die Studierenden mit den erforderlichen Angaben zur Veranstaltung, der Note, Unterschrift des/der Prüfers/in und Stempel direkt beim/bei der Veranstalter/in einreichen, abholen und abschließend beim ZPA einreichen.

Kursbeschreibungen

Bachelor – 2. Semester

(K16a) Introduction to International and EU law

Prof. Dr. Christine Godt/m.r. Christina Bick, LL.M.

Kurssprache: Englisch

2 SWS, 5 LP

Course overview: The course introduces students to general principles of International and EU law. Aside this, it gives an overview on the constitutional principles of the European Union such as the principle of primacy of EU law and the subsidiarity principle, the historical development from the European Economic Community to the European Union, its institutional structures as well as on fundamental questions of legitimation.

Students shall acquire the ability to critically analyze the history and development of the EU, the Community method as well as questions on democratic legitimation.

Literature: *Herrmann/Weiß/Ohler*, Welthandelsrecht, 2007; *Cassese*, International law, 2005; *Brownlie*, The Principles of Public International law, 2002; *Horspool*, The European Union Law, 2003; *Shaw*, Introduction to European Union Law, 2000; *Craig/de Búrca*, EU law: Text, Cases and Materials, 2003; *Weatherill*, Cases and Materials on EU Law, 2006; *Hartley*, The Foundations of European Community Law, 2003.

Assessment: Written exam (module exam with K16b).

(K10a) Einführung in die Strafrechtswissenschaft

(Die Veranstaltung wurde aus personellen Gründen in diesem Jahr vom Wintersemester in das Sommersemester verlegt.)

Vertr.-Prof. Dr. Joachim Kretschmer

Kurssprache: Deutsch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Veranstaltung widmet sich der Kriminologie, den Grundzügen des Strafverfolgungssystems, der Strafrechtsvergleichung im EU-Kontext, den Grundzügen des nationalen Strafverfahrensrechts; dem Europäischen und internationalen Strafrecht. Außerdem wird auf elementarem Niveau auf Strafrechtstheorien und Strafformen eingegangen.

Gemeinsam mit der Lehrveranstaltung „Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem“ (K10b) soll die Veranstaltung die Studierenden dazu befähigen, den Interaktionsprozess der Kriminalisierung zu erkennen, den strafrechtlichen Gutachtenstil sowie die Auslegungsmethoden zu beherrschen, Rechtssachen und informelle Prozesse der strafrechtlichen Sozialkontrolle interpretieren zu können, diskursiv Rechtspositionen im Strafverfolgungsbereich (Strafverteidigung, Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich: Plädoyer und Aushandlung) durchzusetzen sowie die Balance von Interessenvertretung und persönlicher Abstinenz im Verhältnis zu Mandanten zu wahren.

Literatur: Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 2009; Arzt/Weber, Strafrecht. Besonderer Teil, 2000.

Leistungsnachweis: Portfolio (Modulprüfung mit K10b).

(K10b) Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem (mit AG)

Prof. Dr. Ingeborg Zerbes

Kurssprache: Deutsch

4 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Veranstaltung widmet sich den Grundzügen der Strafrechtsdogmatik (Allgemeiner und Besonderer Teil). Die Grundlagen des materiellen und formellen Strafrechts werden behandelt. Im materiellen Strafrecht ist festgelegt, welche Handlungen strafbar sind und welche Strafen auferlegt werden können; das formelle Strafrecht ist der prozessrechtliche Teil des Strafrechts. Obwohl das Strafrecht so geteilt ist, ist ein sinnvolles Studium des einen Teils nur möglich, wenn dabei die zentralen Grundzüge des anderen Teils auch behandelt werden. Beide Teile werden integriert behandelt, wobei der Schwerpunkt auf dem materiellen Strafrecht liegt. Es werden insbesondere die Struktur der Straftat; der Aufbau der Deliktumschreibung; die Deliktsbestandteile Widerrechtlichkeit, Absicht, Culpa und Kausalität; Notwehr als Beispiel eines Strafausschlussgrundes; Ladung und Anklage; die Hauptverhandlung; die Urteilsfindung; das Urteil studiert.

In der begleitenden Arbeitsgemeinschaft wird der Gutachtenstil weiter eingeübt und der Lehrstoff anhand von Rechtsprechung und Fragen vertiefend behandelt

Gemeinsam mit der Lehrveranstaltung „Einführung in die Strafrechtswissenschaft“ (K10a) soll die Veranstaltung die Studierenden dazu befähigen, den Interaktionsprozess der Kriminalisierung zu erkennen, den strafrechtlichen Gutachtenstil sowie die Auslegungsmethoden zu beherrschen, Rechtssachen und informelle Prozesse der strafrechtlichen Sozialkontrolle interpretieren zu können, diskursiv Rechtspositionen im Strafverfolgungsbereich (Strafverteidigung, Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich: Plädoyer und Aushandlung) durchzusetzen sowie die Balance von Interessenvertretung und persönlicher Abstinenz im Verhältnis zu Mandanten zu wahren.

Literatur: Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 2009; Arzt/Weber, Strafrecht. Besonderer Teil, 2000.

Leistungsnachweis: Portfolio (Modulprüfung mit K10a).

(K13a) Staatsorganisationsrecht

Prof. Dr. Ulli F.H. Rühl

Kurssprache: Deutsch

4 SWS, 6 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Vorlesung gibt eine Übersicht über das Verfassungsrecht einschließlich der supranationalen und internationalen Bezüge. Neben der Vermittlung des Staatsorganisationsrechts, des Parlamentarischen Systems, der Regierungs- und Verwaltungsorganisation im föderalen System, den Voraussetzung der Prüfung der Rechtmäßigkeit staatlicher Akte (insb. Gesetze) geht es um Formen des Rechtsschutzes im Verfassungsrecht.

Studierende sollen Kenntnis über den Einfluss des Verfassungsrechts auf sämtliche Rechtsgebiete gewinnen sowie ihre Kompetenz zur Falllösung auf diesem Gebiet entwickeln.

Literatur: wird von dem Dozenten bekannt gegeben.

Leistungsnachweis: Klausur.

(K4a) Deutsches Vertragsrecht (mit AG)

Prof. Dr. Lorenz Kähler

Kurssprache: Deutsch

4 SWS, 4 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Inhalt der Lehrveranstaltung sind die Grundregeln des Vertragsrechts vor dem Hintergrund der europäischen Harmonisierung im Bereich des Zivilrechts. Im Vordergrund steht der Kaufvertrag als Haupttyp eines Sachleistungsvertrages. Arzt- und Anwaltsvertrag werden als Repräsentanten selbständiger Dienstverträge behandelt. Im Vordergrund stehen die vertraglichen Leistungspflichten. Die Darstellung der Vertragsverletzung und ihrer Sanktionen – Gewährleistungsrechte und Schadensersatz – einschließlich der Verjährung nimmt einen großen Raum ein.

Die Arbeitsgemeinschaft soll den Studierenden die selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit vertragsrechtlichen Problemen unter Einbeziehung rechtsvergleichender Aspekte ermöglichen. Besonderer Wert wird auf das wissenschaftliche Arbeiten und die juristische Methodik gelegt. Beides soll der Vorbereitung auf die Fallhausarbeit dienen

Gemeinsam mit der Lehrveranstaltung „Vergleichendes Vertragsrecht“ (K4b) soll die Veranstaltung den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Vertragsrecht sowie die Unterschiede zwischen Civil- und Common Law-Systemen vermitteln und die Europäische Harmonisierung verdeutlichen.

Literatur: *Kadner Graziano*, Europäisches Vertragsrecht – Übungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung des Rechts, 2008; *Bar/Clive/Schulte-Nölke (Hrsg.)*, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR) – Outline Edition, 2009, *Schmidt/Brüggemeier*, Grundkurs Zivilrecht, 2002; alternativ können andere Lehrbücher zum deutschen Vertragsrecht verwendet werden.

Leistungsnachweis: Fallhausarbeit (Modulprüfung mit K4b).

(K4b) Vergleichendes Vertragsrecht

Dr. Olaf Meyer

Kurssprache: Deutsch/Englisch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Lehrveranstaltung nimmt Bezug auf die wesentlichen Aspekte des Common Law-Vertragsrechts. In dieser Veranstaltung wird rechtsvergleichend gearbeitet. Wo bereits eine EG-rechtliche Harmonisierung

erfolgt ist, werden deren Zustandekommen und Unterschiede der Umsetzung in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten in den Blick genommen.

Gemeinsam mit der Lehrveranstaltung „Deutsches Vertragsrecht (mit AG)“ (K4b) soll die Veranstaltung den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Vertragsrecht sowie die Unterschiede zwischen Civil- und Common Law-Systemen vermitteln und die Europäische Harmonisierung verdeutlichen.

Literatur: *Kadner Graziano*, Europäisches Vertragsrecht – Übungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung des Rechts, 2008; *Bar/Clive/Schulte-Nölke (Hrsg.)*, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR) – Outline Edition, 2009, *Schmidt/Brüggemeier*, Grundkurs Zivilrecht, 2002; alternativ können andere Lehrbücher zum deutschen Vertragsrecht verwendet werden.

Leistungsnachweis: Fallhausarbeit (Modulprüfung mit K4a).

(K2a) Recht und Politik
Prof. Dr. Susanne K. Schmidt
Kurssprache: Deutsch
2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel: Recht und Politik sind vielfältig verknüpft. Will die Politik in einen Gesellschaftsbereich steuernd eingreifen, erfolgt dies normalerweise über Recht. Recht stiftet Erwartungssicherheit durch eine Steuerung des Verhaltens. In dieser Vorlesung wird ein breiter Bogen gespannt von den allgemeinen Funktionen von Recht und der Struktur des deutschen (Verfassungs-)Rechts, über die zunehmende Bedeutung des Europarechts und des Europäischen Gerichtshofes hin zum Völkerrecht, internationalen Gerichtshöfen und der WTO. Dabei wird uns vor allem beschäftigen, was passiert, wenn wachsende internationale supranationale Rechtsbestände nationales Recht überlappen und manche Akteure hier alternative Rechtspositionen erhalten. Dadurch wird die Funktion von Recht, Erwartungssicherheit zu geben, geschwächt und mobile Akteure erhalten mehr Rechtspositionen als immobile.

Ziel der Veranstaltung ist es, Studierenden Einblick in eine Nachbardisziplin zu geben und die Aufmerksamkeit für die Bedeutung von Gerichten als wichtigen politischen Akteuren zu wecken.

Literatur: Einzelne Aufsätze zu den Sitzungen werden rechtzeitig auf StudIP zur Verfügung gestellt.

Prüfung: Portfolio (Kombinationsprüfung mit K2b).

(K2b) Europäische Rechtsgeschichte
Prof. Dr. Christoph U. Schminck-Gustavus/Dr. Peter Lutz Kalmbach
Kurssprache: Deutsch
2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Veranstaltung zur europäischen Rechtsgeschichte behandelt folgende Themen: Einführung in das römische Recht;

Renaissance des römischen Rechts; Mittelalterliche Herrschaftsverträge; Hexenverfolgung; Absolutismus; Menschen- und Bürgerrechte; Modernes Pandektenrecht; Code Civil, ABGB, ALR; Entstehung des Verfassungsstaates; Positivismus; Nationalsozialismus und Faschismus; Neuaufbruch Europas. Die Genese und soziale Funktion des europäischen Rechts sollen in dieser Veranstaltung von der Antike bis zur Neuzeit anhand folgender Themen erörtert werden: Ursprung rechtlicher Regelungen im archaischen Recht (Babylon, Ägypten) ; Rechtsprechung in der griechischen Polis; das römische Recht als Instrument imperialer Politik; deutschnationale Legenden zum germanischen Recht; Kodifikation des römischen Rechts: das Corpus Iuris Civilis und die Wiederentdeckung des römischen Rechts in Oberitalien; der Sachsenspiegel und die mittelalterlichen Stadt-rechte; Rechtsleben in der frühen Neuzeit: Folter, Inquisition und Hexenprozesse; Hugo Grotius und die Ursprünge des modernen Völkerrechts; Naturrechtslehre und Aufklärung; der Kodifikationsgedanke im bürgerlichen Zeitalter: Code civil und BGB; Recht und soziale Frage; Recht im Krieg, Terror im „Recht“ des „Dritten Reichs“ und Neubeginn in der Nachkriegszeit. Die Entwicklung des Rechts wird hierbei nicht als „Verwirklichung der Rechtsidee in der Geschichte“ angesehen, sondern als Prozess einer mühsamen Domestizierung von Gewalt. Im Vordergrund stehen die Fragen nach der Rechtsbindung von politischer Herrschaft, nach dem rechtlichen Schutz des Schwachen gegenüber dem Starken und nach den unzähligen schrecklichen Irrwegen, die im Namen des „Rechts“ eingeschlagen wurden.

Gemeinsam mit der Veranstaltung „Recht und Politik“ (K2a) soll die Veranstaltung Studierende dazu befähigen, politische und rechtliche Grundideen der Rechtsentwicklung nachzuvollziehen. Die mündliche und schriftliche Präsentation von Arbeitsergebnissen sowie die eigenständige Recherche und das Zeitmanagement werden vertieft.

Literatur: *Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, 2010; *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, 2004; zum Kurs wird auch eine zweibändige begleitende Quellen-Sammlung zur Europäischen Rechtsgeschichte ausgegeben, die auch Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten enthält.

Prüfung: Portfolio (Kombinationsprüfung mit K2a).

(K27a) Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium II, z.B. Niederländisch II 2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Der Kurs soll die Sprachfertigkeit der Studierenden schulen und vertiefen. Das zügige Erlernen der Fremdsprache wird fortgesetzt.

Literatur: z.B. *Van Kaalsbeck*, Code Nederlands I + II, Kurs- und Arbeitsbuch, 1998.

Leistungsnachweis: Teilprüfung.

(K15a) Besonderes Verwaltungsrecht (mit AG)
Prof. Hans-Hermann Heuer/m.r. Christina Bick, LL.M.
Kurssprache: Deutsch
4 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Studierenden werden in der Veranstaltung in exemplarische Felder des besonderen Verwaltungsrechts eingeführt. Behandelt werden insbesondere die Grundzüge des Polizeirechts. Zur Sprache kommen ordnungsrechtliche, planerische, vertragliche und ökonomische Instrumente sowie die ihnen entsprechende Beteiligungs- und Rechtsschutzformen.

Studierende sollen eine Vertiefung ihrer verwaltungsrechtlichen Kenntnisse erlangen und durch die systematische Herangehensweise an exemplarische Felder dazu befähigt werden, sich weitere verwaltungsrechtliche Felder selbst zu erschließen.

Literatur: Wird von den Dozenten bekannt gegeben.

Leistungsnachweis: Klausur (Modulprüfung mit K15b).

(K15b) Völkerrecht
Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Kurssprache: Deutsch
2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Das Völkerrecht regelt heute nicht mehr allein die zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern bildet den zentralen rechtlichen Ordnungsrahmen für die Prozesse der Globalisierung, Internationalisierung und Transnationalisierung. Anhand von aktuellen und klassischen Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte und Streitschlichtungsinstanzen führt die Veranstaltung in das Völkerrecht ein. Dabei stellt sie einerseits die Entwicklung des Völkerrechts im rechtstheoretischen und -politischen Kontext dar und bietet andererseits einen strukturierten Überblick über die wesentlichen Teilbereiche des Völkerrechts. Behandelt werden insbesondere: die Theorien des Völkerrechts, die Völkerrechtssubjekte, die Völkerrechtsquellen, das Friedensvölkerrecht, die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht, das Völkerstrafrecht, das Wirtschafts- und Umweltvölkerrecht.

Literatur: Literaturhinweise, das Veranstaltungsprogramm und ein Vorlesungsskript sind über www.zerp.eu (Mitarbeiter → Fischer-Lescano → Lehrveranstaltungen → Völkerrecht) abrufbar.

Leistungsnachweis: Klausur (Modulprüfung mit K15b).

(K17a) Internal Market Law Harmonisation and Competition Law

Prof. Dr. Christine Godt

Kurssprache: Englisch

2 SWS, 4 LP

Course overview: By covering harmonisation policies, using several policy areas as examples, and giving an introduction into EU competition law, the course shall deepen the students' knowledge in EU law.

The students' understanding for Community policy and the interrelation for positive and negative integration will be expanded. Students will be enabled to critically discuss and access legislative projects at Community level. They shall be able to consider the EU competition policy from an economic and legal perspective and to apply the procedural law of the ECJ in a clinical setting, and relate a problem of substantive of substantive EU law in an adversarial discussion modelled upon proceedings before the ECJ.

Literature: *Barnard*, The Substantive Law of the EU, The Four Freedoms 2004, S. 493-535; *Weatherill*, Cases and Materials on EU Law, 2006, S. 579-613, 617-657; *Jones/Suffrin*, EC Competition Law, Text, Cases and Materials, 2004; *Craig/de Búrca*, EU Law: Text, Cases and Materials, 2003, S. 86-101; *Brown/Kennedy*, The Court of Justice of the European Communities, 2000; *Goyder*, EC Competition Law, 2003; *Korah*, An Introductory Guide to EC Competition Law and Practice, 2004; *Hanson*, Legal Method, Skills and Reasoning 2009.

Assessment: Oral presentation.

(K17b) Moot Court EU Law

Dr. Ivo Joswig

Kurssprache: Englisch

2 SWS, 3 LP

Course overview: This moot is designed to give students the opportunity of preparing and presenting a case before the European Court of Justice. The subject matter will be based on up-to date issues in EU law. The objective is to expose students to European law in practice and give them an insight into how to prepare a formal court case.

Three preparatory sessions will be used to introduce into the workings of a moot court and in such matters of ECJ procedural law as are necessary to present a successful case. The two final sessions will be used to run a moot court competition. Students will use the remaining time to work in teams on case preparation; thus teamwork is essential for success in this course.

Literature: *Hanson*, Legal Method, Skills and Reasoning 2009; *Spillane*, International moot court: an introduction 2008; *Weizer*, How to please the court: a moot court handbook 2004.

Assessment: Moot court (written submissions, presentation, oral examination).

(K6a) Handels- und Gesellschaftsrecht
Bernd Seifert/Ass. Jur. Jens Bienert
Kurssprache: Deutsch
4 SWS, 4 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Der Kurs vermittelt Grundlagen des deutschen und internationalen Handelsrechts einschließlich rechtsvergleichender Hinweise auf entsprechende Regelungen anderer Rechtsordnungen. Behandelt werden Kaufmannseigenschaft, Handelsregister, Hilfspersonen des Kaufmannes, Handelsgeschäfte, Personenhandelsgesellschaften. Ferner werden die Grundlagen des Rechts der deutschen Kapitalgesellschaften, von der Gesellschaftsgründung über die einzelnen Organe der Gesellschaft und ihre Befugnisse bis hin zur Auflösung und Liquidation behandelt. Beachtet werden europarechtliche Impulse, da das Kapitalgesellschaftsrecht in besonderem Maße durch EU-Rechtsvorschriften geprägt ist.

Studierende sollen dazu befähigt werden, handels- und gesellschaftsrechtliche sowie kapitalgesellschaftliche Fälle zu lösen und in ihren europäischen Kontext zu stellen.

Literatur: *Canaris*, Handelsrecht, 2006; *Schmidt*, Handelsrecht, 2005; *Jasmer/Ramm/Stötenau*, Handels- und Gesellschaftsrecht, 2005; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 2002; *Wilhelm*, Kapitalgesellschaftsrecht, 2005;

Leistungsnachweis: Klausur (Modulprüfung mit K6b).

(K6b) Deutsches und europäisches Arbeitsrecht
Prof. Dr. Christiane Brors
Kurssprache: Deutsch
4 SWS, 4 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Veranstaltung vermittelt grundlegende Aufgaben, Funktionen, Regelungen und Verfahren des nationalen, internationalen und supranationalen Arbeitsrechts in seiner Entstehung und Auswirkung. Es erfolgt ein Überblick über Gegenstand, tragende Gründe, Rechtsquellen und Systemmerkmale des Arbeitsrechts. Die Vertiefung zur „Begründung“ und „Beendigung“ des Arbeitsverhältnisses erfolgt exemplarisch. Es wird auf arbeitsrechtliche Verfahren (kollektiv- und individualrechtlich) eingegangen. Grundlagen des Internationalen Arbeitsrechts werden ebenso dargestellt, wie die Sozialpolitik der EU und Ziele, Strukturen und Themen des EU-Arbeitsrechts. Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Vergleich der Umsetzung von arbeitsrechtlichen EU-Richtlinien runden das Angebot ab.

Studierende sollen die systematische Logik des Arbeitsrechts in seinen Ausprägungen (individual-/kollektivrechtlich, privat-/öffentlich-rechtlich) und Hintergründe einschließlich der rechtsvergleichenden Beurteilung unterschiedlicher Lösungen erfassen, um die Diversität der Implementationsbedingungen inter- und supranationalen Rechts in verschiedenen Ländern zu verstehen. Ziel ist die Kompetenz zur Falllösung nach gutachtlicher Methodik und zur Formulierung von Vorschlägen für inter- und supranationale wirtschaftsrechtliche Normen.

Literatur: *Junker*, Grundkurs Arbeitsrecht, 2006; *Dütz*, Arbeitsrecht, 2005; *Schiek*, Europäisches Arbeitsrecht, 2005; *Loonstra/Zondag*, Arbeidsrechtelijke themata, 2006.

Leistungsnachweis: Klausur (Modulprüfung mit K6a).

(K11a) Vertieftes materielles Strafrecht

Temba Hoch

Kurssprache: Deutsch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Veranstaltung behandelt die wichtigsten Abschnitte des Besonderen Teils des StGB, die im Kurs K 10b noch nicht vorkamen. Dazu gehören insbesondere Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug etc.), Urkundendelikte, Delikte gegen die Rechtspflege, Straßenverkehrsdelikte, Delikte gegen die Freiheit der Person sowie das Korruptionsstrafrecht.

Studierende sollen ihre strafrechtlichen Kenntnisse erweitern.

Literatur: Literaturhinweise erfolgen zu Veranstaltungsbeginn.

Leistungsnachweis: Klausur (Modulprüfung mit K11b).

(K25) Sozialwissenschaften II

Z.B. Kommunikation, Präsentation und Moderation oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

N.N.

Kurssprache: Deutsch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Studierende nehmen an Lehrveranstaltungen aus den Wirtschafts- und Politikwissenschaften teil.

Der Kurs „Kommunikation und Präsentation“ führt in die grundlegenden Fragestellungen der Kommunikation, Moderation und Präsentation ein. Dabei erlernen die Studierenden konkrete Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken und wenden diese konkret an. Die Inhalte werden im Rahmen von Vorträgen und Fallbeispielen vermittelt. Anschließend sollen die Studierenden konkrete Fragestellungen in Arbeitsgruppen recherchieren und in Präsentationen und Rollenspielen anwenden und erfahren. In dem Modul werden theoretische Grundlagen über Kommunikationsprozesse ebenso wie die praktische Zusammenarbeit in Gruppen, der Umgang mit Konflikten, das Agieren mit verschiedenen Persönlichkeitstypen und die effiziente Moderation von Teams vermittelt und erarbeitet. Grundlage dafür bilden Kommunikationstheorien nach Watzlawick, Schulz von Thun und Luhmann. Studierende werden auf zukünftige Kommunikationssituationen wie Meetings, Vorträge, Moderationen, Präsentationen oder Konfliktgespräche vorbereitet; die Studierenden entwickeln ihren persönlichen Kommunikationsstil.

Die Veranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ vermittelt einen Einstieg in die Betriebswirtschaftslehre als Lehre von der Unternehmensführung und vom Unternehmertum. Unternehmen werden als Gebilde in verschiedenen Dimensionen betrachtet, worüber eine Systematik der Geschichte des Faches geliefert wird. Die Theorieentwicklungen werden auf wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zusammenhänge wie Globalisierung, Strukturwandel etc. bezogen. Studierende erhalten einen Überblick über Aufgaben und Inhalte der Betriebswirtschaftslehre; Kenntnis

der Grundzüge der BWL-Geschichte vor dem Hintergrund praktischer wirtschafts- und unternehmenspolitischer Entwicklungen und gewinnen Erkenntnisse über die Beziehungen zwischen Unternehmen und Gesellschaft.

Literatur: Z.B. *Thun*, Miteinander Reden; Störungen und Klärungen, 2007; *Luhmann*, Aufsätze und Reden, (darin: Die Unwahrscheinlichkeit der Kommunikation (1981, S. 76-93), die Paradoxie der Form (1993, S.243-261), Was ist Kommunikation? (1995, S. 94-110), Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt? (1995, S. 111-136); *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, 1996; *Pfriem*, Heranführung an die Betriebswirtschaftslehre, 2004.

Leistungsnachweis: Teilprüfung.

(K27b) Fachsprache Auslandsstudium
Z.B. Sprachkurs Vorbereitung Ausland (Frankreich)
Dipl. Oec. Claude Schuster
Kurssprache: Französisch
2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Der Kurs dient der sprachlichen Vorbereitung auf das Auslandsstudium und der Erlangung weiterer Sprach- und Lesekompetenz im Französischen für Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt in Frankreich planen.

Literatur: wird noch bekanntgegeben.

Leistungsnachweis: Teilprüfung.

Pflichtveranstaltung

Kolloquium/Begleitseminar zur Masterarbeit

Tobias Pinkel

2 SWS (geblockt), 1 LP

Kurssprache: Deutsch/Englisch

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Die Veranstaltung soll als Hilfestellung bei der Erstellung der Masterarbeit fungieren. Dabei werden insbesondere methodische Fragen transnationaler rechtswissenschaftlicher Forschung im interdisziplinären und rechtsvergleichenden Kontext vertieft und am konkreten Beispiel der Masterarbeitsthemen der Studierenden besprochen.

Die Veranstaltung ist dabei in drei Blöcke aufgeteilt. In einem ersten Block werden transnationale Forschungsmethoden z.B. aus dem Bereich *comparative law and economics* vertieft und die Möglichkeit der Einbeziehung empirischer Methoden in rechtswissenschaftliche Forschungsfragen erörtert. Der zweite Block dient dazu, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Forschungsfrage und das Forschungsprogramm ihrer Masterarbeit vorzustellen und in der Diskussion mit dem Dozenten und den anderen Masterstudierenden kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dies soll die fachspezifische Betreuung der Masterarbeit durch den/die Erstbetreuer/in unterstützen.

Im letzten Block sollen die Studierenden kurz vor Fertigstellung der Masterarbeit ihre Forschungsergebnisse präsentieren. Dieser Vortrag ist zugleich die Prüfungsleistung des Kurses und ist universitätsöffentlich. Die Diskussion der vorläufigen Ergebnisse soll zum einen beim Feinschliff der Masterarbeit helfen und auf die Verteidigung der Arbeit vorbereiten und zum anderen aber auch interessierten Kreise an den beteiligten Universitäten die Forschungsergebnisse verfügbar machen.

Leistungsnachweis: Mündlicher Vertrag (e.T.).

Wahlpflichtfächer

(European) Medical Law

Dr. Victoria Chege

2 SWS, 3 LP

Kurssprache: Englisch

Course Overview: The objective of the course is to familiarise students with how EU law affects national health law and policy; to contextualise EU medical law as a nascent discrete subject; to provide an advanced knowledge of the interaction between health and other areas of EU law, notably those relating to the internal market.

The content covers competences of the EU in the field of medicine; the regulation of clinical research within the EU; regulating the marketing of pharmaceuticals within the EU; data protection, product liability and health care; health care, fundamental freedoms, competition law and intellectual property; free movement of goods - pharma-

ceuticals, patents, trademarks; free movement of services and health care; mutual recognition of medical qualifications.

Literature: *Mossialos/Permanand/Baeten/ Hervey (eds) Health Systems Governance in Europe, the Role of EU Law and Policy*, Cambridge University Press, 2010; *Dautert/Jorzig*, *Cross border treatment - die Arzthaftung wird europäisch*, Springer, 2010; *Feldschreiber*, *The Law and Regulation of Medicines*, OUP, 2008.

Assessment: Written exam (essay)

International Regime of Health Policy

Dr. Victoria Chege

2 SWS, 3 LP

Kurssprache: Englisch

Course Overview: This course is part of the module "Law, medicine and information technology across the EU". The objective of the course is to acquaint students with the international architecture of medical law and to familiarise students with issues of global trading in pharmaceuticals.

The content covers inter alia: The International Architecture of Medical Law: WHO, WTO, EU, Nation States, Self-Regulation; global trading of pharmaceuticals; Innovation & pricing: patents (TRIPS); parallel trade; Issues relating to authorization; international trade in body parts (blood, organs).

Literature: *Exter*, *International Health Law: Solidarity and Justice in Health Care Access*, Maklu Pub; 1 ed. (November 13, 2008); *Exter (ed.)*, *International Health Law: Solidarity and Justice in Health Care Access*, Maklu Pub; 1 ed. (November 13, 2008); *Pogge/Rimmer/Rubenstein (eds)*, *Incentives for Global Public Health: Patent Law and Access to Essential Medicines (Connecting International Law with Public Law)*, Cambridge University Press, 1 ed. 2010.

Assessment: Written exam (essay)

Intellectual Property Law

Prof. Dr. Christine Godt

2 SWS, 3 LP

Kurssprache: Englisch

Course Overview: This course is part 1 of the module "IP and Innovation". The format will take a lecture form. Its focus is a technical overview about the various forms of intellectual property. We will discuss the differences in requirements and concepts, and explore the structures of how they are regulated in the international multi-level system. A later part will be designated to enforcement issues: (striking) national differences will be highlighted, the EU enforcement measures examined (internal enforcement and border measures), as well as new legislative initiatives "ACTA" and "the London Protocol-EPLA II).

Literature: *Cornish*, Intellectual Property: Patents, Copyrights, Trademarks and Allied Rights, 7 ed., 2010; *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des Geistigen Eigentums, Vahlen, München, 2. Aufl. 2010.

Assessment: Written exam (essay)

Knowledge Transfer Regimes in International Relations

Prof. Dr. Christine Godt

2 SWS, 3 LP

Kurssprache: Englisch

Course Overview: The course is part II of the Module "IP and Innovation". In contrast to part I, the form is "more seminaristic". Theories of innovation will be explored, IP-ranging as one among them. Those will be complemented by legal discussions which focus on the steering (and regulation) of innovation, and the conflicting interests involved. The goal is to juxtapose economic theories (mainly focussing on public goods and spill overs) with modern legal articles which try to come to grips with human rights issues. Legal concepts of their transposition into positive law will be discussed. The debate in class will be based on texts which will be communicated to students beforehand.

Literature: will be distributed in advance

Assessment: Written exam (essay)

Energy Law I

Lutz Stratmann/Dr. Ulrike-Uljane Kruschinski

2 SWS, 3 LP

Kurssprache: Deutsch

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: Der Kurs widmet sich ausgewählten Problemen des Energierechts und orientiert sich an den nationalen und europäischen Vorgaben. Er dient der Einführung in die technischen Gegebenheiten (Strom, Gas) und die Struktur des deutschen und europäischen Energiemarktes. „Ownership Unbundling Systeme“ in europäischen Mitgliedsstaaten und im 3. EU-Binnenmarktpaket werden daneben vorgestellt.

Der Kurs soll der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die deutsche und europäische Energiebranche und aktueller Entwicklungen im deutschen und europäischen Energiewirtschaftsrecht am Beispiel des „Ownership Unbundling“ dienen.

Literatur: *Wachovius*, Ownership Unbundling in der Energiewirtschaft, Frankfurt a.M. 2008.

Leistungsnachweis: Referat

Energy Law II
Dr. Ulrich Meyerholt
2 SWS, 3 LP
Kurssprache: Deutsch

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel: In der Vorlesung sollen Grundkenntnisse des europäischen Umwelt- und Energierechts vermittelt werden. Da inzwischen das Energierecht vom öffentlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht hin zum Umweltrecht schwenkt, trifft die Veranstaltung auf eine interessante legislative Ausgangslage. Durch die zunehmende Europäisierung und Globalisierung zeichnet sich ein Trend zur Stärkung des Privatrechts ab, denn das national basierte öffentliche Recht macht stets an den Grenzen des europäischen Mitgliedstaats Halt, die neuen Umweltprobleme zeichnen sich aber durch eine grenzüberschreitende Dimension aus.

Hier sollen die Grundstrukturen dieses interessanten Rechtsgebiets dargestellt und vermittelt werden. Die Teilnahme ist aus meiner Sicht voraussetzungslos möglich.

Literatur: *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, 2010; *Meyerholt*, Umweltrecht, 2010; *Birnie/Boyle/Redgwell*, International Law and the Environment, 2009.

Leistungsnachweis: Referat

Marine Law
Dr. William Sutton/Dr. Thomas Heinicke
2 SWS, 3 LP
Kurssprache: Englisch

Course Overview: This course focuses on the international regime governing the law of the sea, especially the 1982 UN Convention on the Law of the Sea. In this context, the formal regime of maritime zones will be examined as well as the rules regarding the preservation and utilisation of marine resources (water, fish, energy, deep sea bed mining).

The content covers among others: EU and international law of the sea; sustainable development and exploitation of marine resources; marine environment and ecosystems; European sea fisheries and aquaculture law and policy – principles; the EU and international and bilateral fisheries treaties; U, fisheries subsidies, and international negotiations.

Literature: *Tanaka*, The International Law of the Sea, Cambridge University Press, 2012; *Rothwell*, International Law of the Sea, Hart Publishing, 2010; *Churchill/Lowe*, The Law of the Sea, Juris Publishing, 3. ed., 1999.

Assessment: Written exam (essay)

Maritime Law
Dr. William Sutton
2 SWS, 3 LP
Kurssprache: Englisch

Course Overview: This course concerns legal aspects of international shipping. Most losses caused by ships and most cargo losses and damage claims will be governed by the provisions of international conventions. This course consists of two parts. Part one (dry shipping) deals with the carriage of goods by sea regulated by international conventions such as The Hague Rules and The Hague-Visby Rules. Part two (wet shipping) addresses the liabilities of the ship: collisions, salvage and limitation of liabilities. The module refers to English law which enjoys considerable pre-eminence in international shipping.

Literature: *Baughen*, Shipping Law, Routledge, 2009; Institute of Maritime Law, Southampton on Shipping Law, Informa, 2008; *Wilson*, Carriage of Goods by Sea, Pearson, 2010.

Assessment: Written exam (essay)

Wahlpflichtfächer

Weitere Wahlpflichtfächer können in Rücksprache mit den Koordinatoren aus dem Veranstaltungsangebot des Fachbereichs 6 der Universität Bremen gewählt werden.

Lehrende im Sommersemester 2013

<i>Titel</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Telefon</i>	<i>Email</i>	<i>Raum</i>
M.r.; LL.M.	Bick	Christina	(0441) 798-4786	c.bick@uni-oldenburg.de	A05 1-170
Ass. jur.	Bienert	Jens	(0441) 798-4132	jens.bienert@uni-oldenburg.de	A05 1-111
Prof. Dr.	Brors	Christiane	(0441) 798-4144	christiane.brors@uni-oldenburg.de	A05 1-173
Dr.	Chege	Victoria	(0441) 798-4197	victoria.chege@uni-oldenburg.de	A05 1-165
Prof. Dr.	Fischer-Lescano	Andreas	(0421) 218-66201	voelkerrecht@zerp.uni-bremen.de	
Prof. Dr.	Godt	Christine	(0441) 798-4154	christine.godt@uni-oldenburg.de	A05 1-172
Prof.	Heuer	Hans-Hermann	(0441) 798-4557	hans.hermann.heuer@uni-oldenburg.de	
Dr.	Heinicke	Thomas		thomas.heinicke@uni-oldenburg.de	
RA	Hoch	Temba	(0421) 335166	hoch@strafverteidiger-bremen.de	
Dr.	Joswig	Ivo	(0441) 220-3476	ivo.joswig@justiz.niedersachsen.de	
Prof. Dr.	Kähler	Lorenz	(0421) 218-66004	lkaehler@uni-bremen.de	GW1 B1220
Dr.	Kalmbach	Peter Lutz		peter.kalmbach@rau.w.de	
Vertr.- Prof. Dr.	Kretschmer	Joachim	(0421) 218-66152	kretschmer@uni-bremen.de	GW1 B2235
Dr.	Kruschinski	Henrike-Uljane		Henrike-Uljane.Kruschinski@ewe.de	

Dr.	Meyer	Olaf	(0421) 218- 66219	meyer@zerp.uni-bremen.de	GW1 C2050
Dr.	Meyerholt	Ulrich	(0441) 798-4147	ulrich.meyerholt@uni- oldenburg.de	A05 1-169
Prof. Dr.	Möslein	Florian	(0421) 218- 66140	florian.moeslein@uni- bremen.de	GW1 B1200
M.r., LL.M.	Pinkel	Tobias	(0421) 218- 66220	pinkel@zerp.uni-bremen.de	GW1 C2083
Prof. Dr.	Rühl	Ulli F.H.	(0421) 218- 66020	uruehl@uni-bremen.de	GW1 C1060
Prof. Dr.	Schmid	Christoph U.	(0421) 218- 66203	schmid@zerp.uni-bremen.de	GW1 C2270
Prof. Dr.	Schmidt	Susanne K.	(0421) 218- 66360	skschmidt@uni-bremen.de	FVG M2180
Prof. Dr.	Schminck- Gustavus	Christoph U.	(0421) 218- 66023	schmgust@uni-bremen.de	GW1 B1050
Dipl. Oec.	Landréat- Schuster	Claude	(0441) 798-4146	claudeschuster@uni- oldenburg.de	A05 1-154
Ass. jur.	Seifert	Bernd	(0441) 2220-365	bernd.seifert@oldenburg.ihk. de	
RA	Stratmann	Lutz		lutz.stratmann@ewetel.net	
Dr.	Sutton	William B.		wbs@safkhetpublishing.com	
Prof. Dr.	Zerbes	Ingeborg	(0421) 218- 66161	zerbes@uni-bremen.de	GW1 B2241

M.r. Christina Bick, LL.M.
Universität Oldenburg

Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts sowie des Öffentlichen Wirtschaftsrechts.

Jahrgang 1983, Studium an der Hanse Law School 2002-2006 mit Auslandsaufenthalten an der Rijksuniversiteit Groningen. Doppelabschluss an den Universitäten Oldenburg und Groningen (cum laude; effectus civilis) 2006. Ab 2005 wissenschaftliche Tätigkeiten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in den Bereichen Europäisches Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht. Doktorandin an der Universität Bremen mit Forschungsschwerpunkt Welthandelsrecht.

Veröffentlichungen: Human rights in the Constitutions of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic – a Comparison, in: Helerea/Mailat/Olteanu (Hrsg.), Remembrance in Time, Volume II, Transilvania University Press of Braşov 2012; Bick/Haneberg, European Evolution: Fundamental Freedoms and Fundamental Rights, in: Helerea/Mailat/Olteanu (Hrsg.), Remembrance in Time, Volume II, Transilvania University Press of Braşov 2012; Bick/Brandt/Eiselt, Integration im Prozess der Internationalisierung, Oldenburg 2012; Bick/Brandt, Climate Engineering – eine rechtliche Analyse, in: Behrends/Bick/Brandt/Eiselt (Hrsg.), Integration im Prozess der Internationalisierung, Oldenburg 2012; Balitzki/Bick, Streit über die Hundesteuer: Herrchen und Frauchen werden diskriminiert, in: Legal Tribune ONLINE, 11.05.2012, http://www.lto.de/persistent/a_id/6179; Balitzki/Bick, Luxusgut Hund? Plädoyer für einen reflektierten Umgang mit Ermäßigungen für Sozialhilfeempfänger, Kommunale Steuerzeitschrift (KStZ), Vol. 63, 2012; Balitzki/Bick, „Beware of the Dog“ Reformvorschläge zum Hundesteuerrecht nach Einführung des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden, Kommunale Steuerzeitschrift (KStZ), Vol.61, 2012; Knowledge management in the WTO: Amicus Curiae Briefs and developing countries, in: Behrends/Bloemen/Mokwinski/Schröder (Hrsg.), Wissen und Wissensmanagement, Oldenburg 2010; National governance and governance in Europe: der EuGH als Governanceakteur, in: Haneberg/Heinicke/Porath (Hrsg.), Governance, Oldenburg 2009.

Ass. jur. Jens Bienert
Universität Oldenburg

Jahrgang 1974, 1994-2000 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier und Bremen; anschließend Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg; Lehrtätigkeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II, Institut für Rechtswissenschaften, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik; seit April 2009 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II, Institut für Rechtswissenschaften, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik.

Veröffentlichungen: 8th Amendment to the Stasi Records Act of 2011, in: Helerea/Mailat/Olteanu (Hrsg.), Remembrance in Time, Volume II, Braşov 2012, S. 351-358; Störerhaftung des Internetanschlusshabers beim Filesharing, in: Taeger (Hrsg.), IT und Internet - mit Recht gestalten, Edeweicht 2012, S. 125-139; Mikrozensus, DuD 10/2011, S. 732; Werbung mit Garantien im Internet, in: Taeger (Hrsg.), Die

Welt im Netz - Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft, Edewecht 2011, S. 19-32; Federal Commissioner for the Stasi Archives – The Conflict between research Interests and personal Rights, in: Helerea/Mailat/Olteanu (Hrsg.), Calvary-Deportations and Destinies, Braşov 2010, S. 171-186.

Prof. Dr. Christiane Brors
Universität Oldenburg

Geboren 1968; Jura- und Musikstudium 1987-1991; Erstes Staatsexamen 1991, Promotion 1996 zum Thema „Interessengemeinschaft als Strukturelement funktionsfähiger betrieblicher Interessenvertretung“ (Stipendien: Graduiertenförderung NRW, DAAD); Zweites Staatsexamen 1995, Tätigkeit als Arbeitsrichterin 1996; Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, Universität Münster 1997; Forschungsaufenthalte an der University of Iowa (1996) und der Columbia Law School, New York (1999, 2001); Habilitation an der Universität Münster 2001 (Thema: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht, Stipendium DFG); 2001-2006 Privatdozentin an der Universität Münster; 2002 Vertretungsprofessur an der Universität Erlangen, 2003 Vertretungsprofessur an der Humboldt-Universität Berlin und 2005 an der Universität Konstanz; von August 2006 bis September 2009 Richterin in der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007 Ernennung zur Außerplanmäßigen Professorin an der Universität Münster, seit Oktober 2009 Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an Universität Oldenburg.

Veröffentlichungen: Diskriminierungsschutz bei der betrieblichen Altersversorgung von Maruko zu Römer - Vergleichbarkeit von Lebenspartnerschaften und Ehen nach dem konkreten Versorgungszweck, EuZA 2012, 67 ff.; "Whistleblowing" und "Verpfeifen" bei Verdacht auf Straftaten des Arbeitgebers nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27.01.2011, Humboldt Forum Recht 2012, 9; Leiharbeit im öffentlichen Dienst, Der Personalrat, Editorial Heft 9, 201; Zu den Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung wegen eines Bagatelverstoßes nach der Entscheidung des Zweiten Senats vom 10. Juni 2010, Festschrift Düwell, 2011, 197 ff.; Scheingewerkschaften sind zu lange geduldet worden, Interview, Die Mitbestimmung 2011, S. 35 ff.; Zum Leben zu wenig - zum Sterben zu viel, ArbuR, Editorial Heft März 2011; Die tariflichen Konsequenzen des CGZP-Beschlusses, ArbuR 2011, 138 ff.; Scheingewerkschaften in der Leiharbeit, Rechtsprobleme der tariflichen Unterbietungskonkurrenz, Schriftenreihe WSI-Institut, März 2011, 59 ff.; Equal Pay und Ausschlussfristen, NZA 2010, 1385 ff.; AnwaltKommentar zum Arbeitsrecht (Deutscher Anwaltsverlag), 2. Aufl. 2010 (§§ 273-304 BGB, §§ 311-345 BGB, § 611 BGB); Schüren/Hamann, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 4. Auflage 2010 (Einleitung Rnr. 368 bis 519 Haftung im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, §§ 12 und 13 AÜG); Düwell, Handkommentar zum BetrVG, 3. Aufl., 2010 (§§ 7-20). Für weitere Publikationen siehe <http://www.fk2.uni-oldenburg.de/InstRW/arre/43985.html>.

Dr. Victoria Chege, LL.M. Eur.; LL.M.
Universität Oldenburg

Born 1966, since Aug. 2002 research assistant at the chair of European Economic law at the Carl von Ossietzky University of Oldenburg; Ph.D. 2010 at the University of Oldenburg (summa cum laude); 2001 Master of Laws (L.L.M. Eur. [with distinction]) at the University of Bremen; 1988-1993 studied law at the University of Baku (Uganda) (LL.M. [with distinction]).

Selected publications: EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und EU-Gleichstellungsrecht: Praktische Erfahrungen bei Fällen mehrdimensionaler Diskriminierung, NJ, issue 12, 2012, 503-506; The EU anti-discrimination directives and EU equality law: the case of multi-dimensional discrimination ERA Forum, Volume 13, Issue 2 (2012), 275-293 DOI: 10.1007/s12027-012-0260-1; Multi-dimensional discrimination. Challenges ahead in: Ellis/Benediktsdóttir (eds), Equality into Reality: Action for Diversity and Non-discrimination in Iceland, University of Iceland Press, 2011, 149-187; Multi-dimensional Discrimination in EU Law: Sex, Race and Ethnicity, Baden-Baden: Nomos, 2011.

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Universität Bremen

Geboren 1972; seit 2008 Hochschullehrer für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Rechtstheorie sowie Direktor des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP); 1994-1999 Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Tübingen, Göttingen, Comillas (Spanien) und Frankfurt am Main; 1999 Erstes Staatsexamen; 2001 Zweites Staatsexamen; 2001-2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main; 2002-2003 European University Institute, Florenz (LL.M.); 2003 Promotion, J.W. Goethe-Universität, Frankfurt am Main (summa cum laude); 2003-2004 projektgebundener Mitarbeiter am Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; 2004-2006 Mitarbeiter in der Forschungsgruppe „Internationale Organisation, Demokratischer Frieden und die Herrschaft des Rechts“, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSK), Frankfurt am Main; seit 2006 Akademischer Rat, FB Rechtswissenschaft, Institut für Öffentliches Recht, J.W. Goethe-Universität, 2007 Habilitation an der J.W. Goethe-Universität; 2007/2008 Vertretungsprofessur für Öffentliches Recht, Universität Bielefeld; seit 2008 Professur für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht, Universität Bremen; seit 2009 geschäftsführender Direktor des ZERP, Leiter zweier Forschungsprojekte am Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“.

Veröffentlichungen: Rechtskraft, Berlin 2013, i.E.; Kritische Systemtheorie (hg. mit Marc Amstutz), Bielefeld 2013 i.E.; Fiskalvertrag und Unionsrecht. Unionsrechtliche Grenzen völkervertraglicher Fiskalregulierung und Organleihe (mit Lukas Oberndorfer), NJW 2013, 9-14; Der Kampf um globale soziale Rechte (mit Kolja Müller), Berlin 2012; Der Staat der Klassengesellschaft – Rechts- und Sozialstaatlichkeit bei Wolfgang Abendroth (hg. mit Joachim Perels und Thilo Scholle), Baden-Baden 2012; Arbeit in der Illegalität. Die Rechte von Menschen ohne Aufenthaltspapiere (hg. mit Eva Kocher & Ghazaleh Nassibi), Berlin 2012; Entschädigung für Kollateralschäden? Rechtsfragen anlässlich des Luftangriffs bei Kunduz im September 2009 Entschädigung für Kollateralschäden (mit Stellen Kommer) in: Archiv des Völkerrechts 50 (2), 2012, 156-190; Soziale Rechtspolitik in Europa (mit Kolja Müller), Internationale Politikanalyse, Friedrich Ebert-Stiftung 2012. Für weitere Publikationen siehe <http://www.zerp.eu> (Mitarbeiter → Fischer-Lescano).

Prof. Dr. Christine Godt
Universität Oldenburg

Born in 1964, since 2010 Jean Monnet Professor for European and International Economic Law, Civil Law and Director of the Hanse Law School; 2008-2009 guest teacher, Ludwig-Maximilians-University Munich, Carl von Ossietzky University Oldenburg; 1997-2007 senior researcher at the Center of European Law and Politics (ZERP), University of Bremen; 2005 habilitation at the University of Bremen (Eigentum an Information, Mohr Siebeck 2007); 1995 Ph.D (summa cum laude; Haftung für Ökologische Schäden, Dunker & Humblot 1997), University of Bremen; 1985-1991 studies in Tübingen, Berlin and Washington, DC (USA); 1991 & 1997 German bar exams in Berlin. She teaches European and International Economic Law, Intellectual Property, Civil law (comparative property), private Environmental Law.

Publications: The functional comparative method in European Property Law, European Property Law Journal (EPLJ), Special Issue, 2013 (Vol 2), pp. 73-89; (ed.) Cross Border Research and Transnational Teaching under the Treaty of Lisbon – Hanse Law School in Perspective, Nijmegen: Wolf Publ. 2013; Zugang und Vorteilsausgleich gemäß der Konvention für Biologische Vielfalt – Lehren aus dem TEFF-Fall“, in: Stephan/Bette (eds), Biodiversität, Geistiges Eigentum und Innovation, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Bonn, 2012, S. 189-210; Intellectual Property & European Fundamental Rights, in: Micklitz, The Constitutionalisation of European Private Law, Oxford University Press (2013 in publication); Networks of Ex Situ Collections in Genetic Resources, in: Winter/Kamau, Common Pools of Genetic Resources, Routledge 2012 (in publication), complete list of publications: <http://www.fk2.uni-oldenburg.de/InstRW/euowr/>.

Prof. Hans-Hermann Heuer
Universität Oldenburg

Jahrgang 1945, Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht, seit Oktober 2007 an der C.v.O.-Universität Oldenburg.

1965-1969 Ausbildung und Tätigkeit im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Niedersachsen; 1969-1974 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen; 1974-1976 Referendariat in Lüneburg; 1977-1997 Dozent am Nieders. Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Oldenburg und Professor an der Nieders. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) - Kommunale Abteilung Oldenburg des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung; 1988-1989 zwischenzeitlich Dezernent beim Landkreis Wesermarsch; Neben der Lehrtätigkeit Mitwirkung an der Fort- und Weiterbildung von Beamten/innen des gehobenen und höheren Dienstes sowie an der Ausbildung von Verwaltungsangehörigen in den neuen Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt); 1997-2007 Professor an der Abteilung Oldenburg der Fakultät Polizei der Nieders. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege; nach Auflösung der FHVR 2007 Versetzung an die C.v.O-Universität Oldenburg.

Arbeitsschwerpunkte: Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht.

Dr. Thomas Heinicke, LL.M.
Universität Oldenburg

Jahrgang 1977, 1997-2001 Studium der Rechtswissenschaft in Düsseldorf und Köln; 2002 Studium mit Spezialisierung auf internationales See- und Umweltrecht in Kapstadt, Südafrika (Magister Legum); 2003-2006 Promotion zum Dr. iur.; 2005-2007 Referendariat im Bezirk des OLG Oldenburg; ab 2003 Tätigkeit in zwei Rechtsanwaltskanzleien; ab 2005 Tutor an der Universität Oldenburg; 2007-2009 Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Rechts, des Öffentlichen Wirtschaftsrecht und des Europarechts; 2007-2009 Lehrkraft für besondere Aufgaben/wissenschaftlicher Mitarbeiter an der C.v.O. Universität Oldenburg; seit 2009 Regierungsrat in der niedersächsischen Landesverwaltung, derzeit beim Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Oldenburg.

Veröffentlichungen: Who owns the North Pole? Concurrent claims of the Arctic Shelf and the challenges for International Law, in: Godt (Hrsg.), Hanse Law School Series Vol. 1, Wolf Legal Publishers, Oisterwijk (im Erscheinen); Instrumente der Lebensmittelüberwachung, Kap. 3.9, in: Weyland/Haunhorst (Hrsg.), Beanstandungen, Behrs Verlag, Hamburg, 2011; Piratenjagd vor der Küste Somalias, KJ 2/2009, 188-195; Die Auswirkungen der Föderalismusreform auf das öffentliche Dienstrecht, ZBR 1-2/2009, 34-39 (zusammen mit G. Frank); Mainz bleibt Mainz - das ZDF und die Causa Brender, KJ 4/2010, 458-462; Umweltschutz im Grundgesetz und in der Verfassung der Republik Südafrika – eine vergleichende Betrachtung, 2007 (Diss. Köln).

Temba Hoch
Universität Bremen

Jahrgang 1974, 1995-2001 Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität Berlin und in Salamanca (Spanien); 2001 Erstes Staatsexamen; 2002 Japanaufenthalt im Rahmen des Graduiertenprogramms „Japanische Sprache und Kultur“ der Universitäten Tübingen und Doshisha Universität Kyoto; 2004 Zweites Staatsexamen; 2005 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; 2005-2010 Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Felix Herzog in Bremen; Seit 2010 Strafverteidiger in der Sozietät Joester & Partner, Bremen.

Veröffentlichungen: Verschiedene Veröffentlichungen zum Straf- und Strafverfahrensrecht sowie aus dem Bereich der Geldwäschekriminalität.

Dr. Ivo Joswig
Universität Oldenburg

Born 1968, studied law at the universities of Freiburg, Kiel and Göttingen; 1992-1994 research assistant at the Institute of Public International Law in Göttingen; 1993 first legal state examination; 1994-1997 legal traineeship including a stage at the German Embassy in Kathmandu/Nepal; 1993-1996 research for doctoral thesis, including studies at Louisiana State University in Baton Rouge, Louisiana; 1996 graduation as Dr. iur.; 1997 second legal state examination; since 1997 judge at the local court Oldenburg.

Publications: Strafrechtliche Probleme in der Bodendenkmalpflege, Archäologische Berichte aus Sachsen-Anhalt, Bd. 1999/II; Wahlstation bei der Deutschen Botschaft

in Kathmandu/Nepal, Juristische Schulung (JuS) 1998, Heft 1, S. XXVIII; Nichteintritt der Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 128 AFG aufgrund eines Anspruchs des früheren Arbeitnehmers aus einer sogenannten befreienden Lebensversicherung? Versicherungsrecht 1996, S. 823; Die implied powers-Lehre im amerikanischen Verfassungsrecht, Diss. Göttingen 1996.

Prof. Dr. Lorenz Kähler
Universität Bremen

Jahrgang 1973, 1992-1994 Zivildienst in der Stiftung "Den Kindern von Tschernobyl" in Minsk (Weißrussland); 1994-2000 Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Heidelberg, London und Göttingen; 2001-2002 Visiting Researcher an der Harvard Law School; 2000-2010 Mitarbeiter bei Prof. Dr. von der Pfordten in Erfurt und Göttingen; 2003 Promotion zum Thema „Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung“; 2004-2011 Project Associate in der Kanzlei Hengeler Mueller, Berlin; 2010 Habilitation zum Thema „Begriff und Rechtfertigung abdingbaren Rechts“; seit Juli 2011 Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Bremen.

Veröffentlichungen: Begriff und Rechtfertigung abdingbaren Rechts, Tübingen 2012; Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung, in: Schriften zur Rechts- und Rechtsphilosophie (Hrsg. Dreier/Alexy), 2. Aufl., Baden-Baden 2011; Nachwirkende Verantwortung statt Nachteilsausgleich – zur Rechtfertigung des Scheidungsunterhalts, AcP 2011, 262 ff.; Widerklage und Erweiterungsklage unter Streitgenossen, ZZP 4/2010, 473 ff. Für weitere Publikationen siehe http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/fileadmin/PDF_dateien/SOSE2011/Kaehler_Publikationen.pdf.

Dr. Peter Lutz Kalmbach
Universität Bremen

Lehrbeauftragter für Rechtsgeschichte am Fachbereich 6 Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Jahrgang 1976; 1997-2000 kaufmännische Ausbildung; 2000-2005 Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Bremen und Göttingen; 2003-2007 Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei Brieske & Fischer, Bremen; 2007-2009 Referendariat; 2009 Promotion; seit 2008 Lehrveranstaltungen an der Universität Bremen; seit 2010 Tätigkeit als Rechtsanwalt bei der Anwaltskanzlei Würtz.

Vertr.-Prof. Dr. Joachim Kretschmer
Universität Bremen

Lehrbeauftragter für Strafrecht am Fachbereich 6 Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Studium, Promotion und Habilitation an der Freien Universität Berlin. Mehrere Lehrstuhlvertretungen, bspw. in Bochum, Köln, Saarbrücken und Freiburg.

Veröffentlichungen: Tatbestands- oder Konkurrenzlösung – eine typische Argumentation im Strafrecht, JuS 2013, 24-28; Ausländerstrafrecht, Bonn 2012; Anmerkungen

zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für das Verhalten von Mitarbeitern – Begründung und deren Vermeidung unter Berücksichtigung von Compliance, StraFo 2012, 258-264; Das Verhältnis von verweigerter Reihenuntersuchung nach § 81h StPO zur molekulargenetischen Untersuchung gemäß der §§ 81c, 81e StPO, HRRS 2012, 183-187; Ist ein Vorstandsmitglied einer Landesbank ein Amtsträger – oder: die Sache Gribkowsky?, StRR 2012, 91-97; Die Bekämpfung von Korruption mit dem OiWG, in: Geisler/Kraatz/Kretschmer/Schneider/Sowada, Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag am 10. März 2011, Berlin (u.a.) 2011, S. 287-310; Radtke/Hohmann, Strafprozessordnung: Kommentar, München 2011 (§§ 131-136a, §§ 158-177 stopp, §§ 141-152 GVG); Leipold/Tsambikakis/Zöller, StGB - Strafgesetzbuch, Bonn 2011 (§§ 242-248c StGB; Kretschmer/Tsambikakis, § 14 StGB); Der strafrechtliche Parteiverrat (§ 356 StGB) – Eine Analyse der Norm im individualrechtlichen Verständnis, Baden-Baden 2005 u.v.m.

Dr. Henrike-Uljane Kruschinski
Universität Oldenburg

Jahrgang 1980; 2000-2005 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam; 2005 Erstes Staatsexamen; 2005-2007 Referendariat am Landgericht Oldenburg und Mitarbeit bei Hillmann und Partner Rechtsanwälte, Oldenburg; 2007 Zweites Staatsexamen; 2007-2010 Promotion im Umweltrecht bei Prof. Dr. Eckardt, LL.M. (summa cum laude); 2007-2010 EWE Aktiengesellschaft, Rechtsabteilung, Oldenburg; 2010-2012 EWE ENERGIE AG, Rechtsabteilung, Oldenburg; seit 2012 EWE Aktiengesellschaft, Rechtsabteilung, Oldenburg.

Veröffentlichungen: Bauplanungsrecht als Instrument zur Förderung Erneuerbarer Energien, in: Eckardt/Hennig/Unnerstall (Hrsg.), Erneuerbare Energien - Ambivalenzen, Governance, Rechtsfragen; Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung, Bd. 1, Metropolis Verlag 2012; Biogasanlagen als Rechtsproblem – Errichtung und wirtschaftlicher Betrieb als Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung, Dissertation, Aachen 2010; Mitarbeit an der Kommentierung EEG – Erneuerbare Energien Gesetz, Kommentar, Frenz/Müggenborg (Hrsg.), Berlin 2009 (mit Prof. Eckardt); Bindung der landwirtschaftlichen Biogasanlage an den Basisbetrieb, Baurecht 2009, S. 1234 ff.; Bioenergieanlagen: Planungsrechtliche Minimierung möglicher Nutzungskonflikte, ZNER 2008, 7 ff. (Prof. Eckardt).

Dr. Olaf Meyer
Universität Bremen

1994-1998 Studium der Rechtswissenschaften in Münster; 1998 Erstes Staatsexamen (Hamm); 1999 Sechsmonatiger Auslandsaufenthalt in Mailand (studio legale Gebhard); 2001 Viermonatiger Auslandsaufenthalt in Rom (UNIDROIT); 2002 Zweites Staatsexamen (Düsseldorf); 2002-2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäisches Privatrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prof. Dr. R. Schulze) mit Promotion; 2005-2006 Master of studies in Legal Research, University of Oxford, als Stipendiat des von der Europäischen Kommission geförderten TMR-Forschungsnetzwerkes "Uniform Terminology for European Private Law"; seit 2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZERP und Lehrbeauftragter am Fachbereich 6 Rechtswissenschaft in Bremen.

Veröffentlichungen: Die privatautonome Abbedingung der vorvertraglichen Abreden Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2008; Civil Law Consequences of Corruption (Herausgeberschaft), Nomos Verlag, Baden-Baden 2008; European Perspectives on Producers' Liability – Direct Producers' Liability and the Buyers Right of Redress (Herausgeberschaft mit M. Ebers und A. Janssen), Sellier European Law Publishers, 2008; Die Bekämpfung der Korruption als Aufgabe für das Privatrecht in: Zetsche/Neefs/Makosi/Beurskens (Hrsg.), Recht und Wirtschaft – Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2007, Stuttgart 2007; Principles of Contract Law and nationales Vertragsrecht – Chancen und Wege für eine Internationalisierung der Rechtsanwendung, Nomos Verlag, Baden-Baden 2007; Time to Take a Closer Look: Privilege in International Arbitration Journal of International Arbitration 24 (2007), 365-378. Für weitere Veröffentlichungen siehe http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/fileadmin/user_upload/Schriftenverzeichnisse/Publikationen_Meyer.pdf.

Dr. iur. Dipl. Kfm. Ulrich Meyerholt
Universität Oldenburg

Jahrgang 1957, Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Referendarzeit beim OLG Celle, anschließend Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Wechsel zur Betriebswirtschaftslehre und Abschluss als Diplomkaufmann. Seit 1986 Mitarbeit an einem DFG-Forschungsprojekt zur Rechtsgeschichte und danach wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrgebiet Öffentliches Recht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Promotion an der Universität Hannover und in der Folge Teilnahme am Erasmusprogramm mit den Universitäten in Le Havre, Brest (Frankreich) und Joensuu (Finnland).

Tätigkeitsschwerpunkte: Umwelt-, Verwaltungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Beteiligung am Oldenburger Forschungsnetzwerk Wirtschaft-Recht-Bildung.

Veröffentlichungen: Schutz mariner Ökosysteme im internationalen Kontext, 2012; Vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Zensus 2011, in: Datenschutz und Datensicherheit 35(10), 683-686, 2011; Umweltrecht, 3. Auflage, Oldenburg 2010; Das Bundesverfassungsgericht, Datenschutz und Datensicherheit 34(10), 721, 2010; Environmental Governance: zwischen Minimalstaat und Umweltgerechtigkeit, in: Haneberg/Heinicke/Porath (Hrsg.), Governance, Oldenburg 2009, S. 119-134; Frank/Meyerholt, Online Rundfunk: der gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet, in: Bisky (Hrsg.), Medien-Macht-Demokratie: Neue Perspektiven, Berlin 2009, S. 366 ff.; Environmental Impact Assessment in a comparative view - Finland, Germany, Poland, in: Klusmeyer/Meyerholt/Wengelowski, Beratung-Evaluation-Transfer, Oldenburg 2005; Umweltverträglichkeitsprüfung und nationales Zulassungsrecht, Baden-Baden 1999.

Prof. Dr. Florian Möslin, Dipl.-Kfm., LL.M. (London)
Universität Bremen

Jahrgang 1971; 1991-1993 Ausbildung zum Bankkaufmann; 1991-1997 Studium der Betriebswirtschaftslehre in Augsburg und an der Fernuniversität Hagen (Dipl.-Kfm.). 1993-1998 Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 1995/96 Auslandsstudium an der Université Paris II/Assas

(Licence en droit); 1998 Erstes Juristisches Staatsexamen; 1998/99 Master-Studium am University College London (LL.M. in International Business Law); 1999-2001 Referendariat in München mit Auslandsaufenthalten in Peking und Paris; 2001 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2001-2004 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Erlangen-Nürnberg; seit 2004 wissenschaftlicher Assistent an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2007 Promotion (Dr. jur.) an der Universität Hamburg; 2007/08 Jean-Monnet-Fellow am Europäischen Hochschulinstitut, Florenz (Italien); 2009-2011 Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG); seit 2010 Schumpecker-Fellow der Volkswagen-Stiftung; 2010-2012 Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Hochschule St. Gallen (HSG); 2011 Habilitation; seit 2012 Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Bremen

Veröffentlichungen: Contract Governance - Dimensions in Law and Interdisciplinary Research, Oxford (i.E.) (hg. mit Grundmann/Riesenhuber); Dispositives Recht - Zwecke, Strukturen und Methoden, Tübingen 2011; "Governance by Default" - Innovation und Koordination durch dispositives Recht, in: Festschrift für Klaus J. Hopt, Berlin 2010, S. 2861-2880; Legal Innovation in European Contract Law: Within and Beyond the (Draft) Common Frame of Reference, in: Micklitz/Cafaggi (Hrsg.), After the Common Frame of Reference - What Future for European Contract Law?, Cheltenham 2010, S. 173-200; mit Riesenhuber: Contract Governance - A Draft Research Agenda, European Review of Contract Law (ERCL) 5 (2009), 248-289; Contract Governance and Corporate Governance im Zusammenspiel - Lehren aus der globalen Finanzkrise, JZ 2010, 72-80; weitere Publikationen abrufbar unter: <http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/index.php?id=590>

Tobias Pinkel
Universität Bremen

Geboren 1984 in Saarbrücken. Studium an der Hanse Law School 2004-2008. Erhalt des niederländisch-deutschen Doppelabschlusses mit *effectus civilis* 2008. Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums jeweils als Jahrgangsbester. Gleichzeitig Studium der Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Während des Studiums Stipendiat der Stiftung der Deutschen Wirtschaft 2005-2008 und Masterstipendium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2007-2008. Studentischer Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) der Universität Bremen 2005-2008. Erhalt des Bremer Studienpreises 2009 für die Masterarbeit *Die Verteilung der Außenhaftung bei alternativer Kausalität im Schadensersatzrecht*, mit dem jährlich eine herausragende Abschlussarbeit aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Bremen ausgezeichnet wird. 2008-2013 Wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School Bremen. Seit 2008 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen bei Prof. Dr. Christoph U. Schmid, PhD. Seit 2009 verschiedene Lehraufträge im Bereich des Europäischen Privat- und Wirtschaftsrechts sowie der Rechtsvergleichung in Oldenburg und Bremen. Praktische juristische Erfahrungen u.a. im Bereich von Rechtsgutachten für Gerichte und als Aufsichtsrat von UniBremenSOLAR eG. Mitgliedschaften u.a. seit 2011 European Law Institut und seit 2010 The Common Core of European Private Law-Gruppe.

Veröffentlichungen: *Auswahl herausgegebener Schriften:* Funktionalität und Legitimität des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (zus. mit Falke/Schmid), Nomos

2013 (i.E.); Europäisches Verfassungsdenken ohne Privatrecht – Europäisches Privatrecht ohne Demokratie? (zus. mit Joerges), ZERP-DP 1/2011 mit Beiträgen u.a. von Smits, Stuyck, Amstutz, Schanze und Schmid; seit 2005 Editor in Chief der Hanse Law Review. *Auswahl aktueller Veröffentlichungen:* Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung (zus. Mit Schmid), NJW 2011, 2928-2931; Art. 5 Rom II Regulation (zus. mit Schmid) in: Calliess (Hrsg.), Commentary on the European Rules of the Conflict of Laws, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn u.a., 2011, 431-450; Ein Markt für transnational ausgebildete, europäische Juristen? (zus. mit Schmid), Hanse Law Review 2011, 77-151; Krzysztof Peśła gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C 345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?, Hanse Law Review 2010, 73-106; Die „Umsetzung“ des europäischen Antidiskriminierungsrechts im Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR), in: Colombi Ciacchi/Pinkel/Pinto/Schmid/Uda (Hrsg.), Die gesellschaftliche Funktion des Privatrechts in Europa, Deutsch-Italienische Studien Vol. 1 2010, 151-193. Für weitere Publikationen siehe: http://www.zerp.uni-bremen.de/site.pl?user=_Mbqiq&area=Publika-TP.

Prof. Dr. Ulli F.H. Rühl
Universität Bremen

Jahrgang 1954; zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter in Gießen mit Promotion 1986; 1988-1990 Rechtsanwalt; 1991-1994 Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht; 1997 Habilitation an der Universität Bielefeld; 1998/99 Vertretung einer Professur an der Universität Trier.

Veröffentlichungen: Moralischer Sinn und Sympathie – Der Denkweg der schottischen Aufklärung in der Moral- und Rechtsphilosophie, Paderborn 2005; Tatsachen-Interpretationen-Wertungen: Grundfragen einer Grundrechtsdogmatik der Meinungsfreiheit, Baden-Baden 1998; Mitherausgeber und Autor von Ridder u.a., Versammlungsrecht-Kommentar, Baden-Baden 1992; Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt, Frankfurt am Main (u.a.), 1987; zahlreiche Aufsätze zu Themen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Prof. Dr. Christoph U. Schmid
Universität Bremen

Jahrgang 1967, 1986 - 1991 Studium der Rechtswissenschaft und Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an den Universitäten Passau, Genf und München; 1991 Erstes Staatsexamen; 1991/1992 Entwicklungshilfepraktikum bei "Brot für die Welt" in Bolivien; Visiting Scholar an der Universität Berkeley; 1992 - 1995 Referendariat in Landshut, Wahlstation in Brüssel; 1995 Zweites Staatsexamen und Promotion in München; ab 1995 Research Fellow am EHI Florenz; 2001 Ph.D. ebenda; 2001 - 2002 Dozent der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit; 2002 - 2005 Wissenschaftlicher Koordinator des European Private Law Forum am EHI Florenz; 2004 Habilitation an der Ludwig-Maximilians-Universität München (venia legendi für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Rechtstheorie); Mitglied der European Society of Contract Law, der Study Group on Social Justice in European Private Law, des Wissenschaftlichen Beirats der Forschungsstelle für Europäisiertes und Internationalisiertes Privatrecht der Universität

Luzern; seit 2005 Hochschullehrer an der Universität Bremen und Direktor des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP).

Veröffentlichungen: Die Instrumentalisierung des Privatrechts durch die Europäische Union: Privatrecht und Privatrechtskonzeptionen in der Entwicklung der Europäischen Integrationsverfassung, Habilitationsschrift, Baden-Baden 2010; Private Suretyships as a Socio-Legal Crucible of Modern Civil Law, in: Colombi Ciacchi (Hrsg.), Protection of Non-Professional Sureties in Europe: Formal and Substantive Disparity, Baden-Baden 2007, S. 21-42; Multi-Level Constitutionalism and Constitutional Conflicts. Interconnecting the National, European and International Economic Constitutions in the Banana Dispute, Ph.D.-Thesis, EHI Florenz, 2002; weitere Publikationen abrufbar unter: <http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/index.php?id=236>.

Prof. Dr. Susanne K. Schmidt
Universität Bremen

1984-1988 Studium der Politikwissenschaft an den Universitäten Marburg und Hamburg; 1989 MSc Abschluss in Science, Technology and Industrialisation, University of Sussex (UK); 1989-1990 Research Officer am Science Policy Research Unit, University of Sussex; Herbst 1997 Forschungsaufenthalt, Centre d'études et de recherches internationales, Paris; Frühjahr 1998 Forschungsaufenthalt, Robert Schuman Centre, Florenz; 1998 Promotion in Politikwissenschaft an der Universität Hamburg („Die wettbewerbsrechtliche Handlungsfähigkeit der Europäischen Kommission in staatsnahen Sektoren“); 1990-2005 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am MPIfG, Köln; 2005/2005 Kommissarische Vertretung der Professur für Europäische Studien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Ruf dorthin abgelehnt); 2005 Habilitation (venia legendi in Politikwissenschaft) an der FernUniversität Hagen und Ernennung zur Privatdozentin („Rechtsunsicherheit statt Regulierungswettbewerb: Die nationalen Folgen des europäischen Binnenmarktes für Dienstleistungen“); 2005 Ernennung zur Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld; seit 2006 Professorin für Politikfeldanalyse an der Universität Bremen; 2009-2012 Dean der Bremer International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS).

Forschungsschwerpunkte: Europäische Integration, Global governance, Politikfeldanalyse, institutionalistische Theorien, vergleichende Regierungslehre.

Veröffentlichungen: The Power of the European Court of Justice, Journal of European Public Policy, Special Issue, Hrsg. Susanne K. Schmidt und R. Daniel Kelemen, 19(1), 2013; (mit R. Daniel Kelemen) Introduction - the European Court of Justice and legal integration: perpetual momentum? In: Susanne K. Schmidt/R. Daniel Kelemen (Hrsg.), The Power of the European Court of Justice, London 2013, S. 1-7; A Sense of Déjà Vu? The FCC's Preliminary European Stability Mechanism Verdict. In: German Law Journal, 2013, 14(1), 1-20; Who cares about nationality? The path-dependent case law of the ECJ from goods to citizens. In: Susanne K. Schmidt/R. Daniel Kelemen (Hrsg.), The Power of the European Court of Justice, London 2013, S. 8-24; Perpetual Momentum? Reconsidering the Power of the European Court of Justice, Journal of European Public Policy, Special Issue, Hrsg. Susanne K. Schmidt und R. Daniel Kelemen, 19(1), 2012; Who Cares about Nationality? The Path-dependent Case Law of the ECJ from Goods to Citizens. In: Journal of European Public Policy, 2012, 19(1), 8-24; Introduction - The European Court of Justice and

Legal Integration: Perpetual Momentum? In: Journal of European Public Policy, 2012, 19(1), 1-7 (mit R. Daniel Kelemen); (mit Arndt Wonka) European Commission. In: Erik Jones/Anand Menon/Stephen Weatherhill (Hrsg.), The Oxford Handbook of the European Union, Oxford 2012, S. 336-349; Für weitere Veröffentlichungen siehe <http://schmidt.bigsss-bremen.de/index.php?id=104>.

Prof. Dr. Christoph Schminck-Gustavus

Universität Bremen

Dr. iur., Professor für Rechtsgeschichte, seit 1973 Hochschullehrer an der Universität Bremen.

Jahrgang 1942. Mehrjährige Forschungsaufenthalte in Italien und Griechenland. In der Lehre neben rechtsgeschichtlichen Themen vor allem mit der Anfängerausbildung befasst: Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Perspektiven juristischer Berufspraxis.

Forschungsschwerpunkte: Faschismus, Zweiter Weltkrieg, Besatzung und Widerstand.

Veröffentlichungen: siehe http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/fileadmin/user_upload/Schriftenverzeichnisse/Schminck-GustavusPubl.pdf.

Ass. iur. Bernd Seifert

Universität Oldenburg

Jahrgang 1969; Ass. iur., Mitglied des Praxisbeirates der Hanse Law School, seit 1999 Rechtsreferent der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer, seit 2001 Lehrbeauftragter der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg.

1989-1994 Studium der Rechtswissenschaft in Bielefeld; 1994-1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bielefeld; 1997-1999 Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Oldenburg. Gegenwärtige Arbeitsschwerpunkte: Deutsches, Europäisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Internet- und E-Commerce-Recht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Berufsbildungsrecht.

Veröffentlichungen: Kommentierung der §§ 8-16 HGB in Haag/Löffler (Hg.), Praxis-kommentar zum Handelsrecht, 2010. Videoüberwachung im künftigen Beschäftigten-datenschutzrecht, Datenschutz und Datensicherheit 2011, S. 98; Daily Mail, Centros, Überseering, Inspire Art und kein Ende in Sicht, Gewerbearchiv 2003, S. 18. Das Recht der Domain-Namen, 2003; Europa ante portas - Zur Behandlung europäischer Scheinauslandsgesellschaften nach deutschem Gewerberecht, Gewerbearchiv 2002, S. 393; Firmenrecht "online" - Die sog. Internet-Domain als Bestandteil der Handelsfirma, Rechtspfleger 2001, S. 395; Rechtliche Aspekte des e-Commerce, in: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hg.), Tagungsband zur Fachtagung e-Commerce und Abfallwirtschaft, 2002, S. 61.

Lutz Stratmann

Universität Oldenburg

Jahrgang 1960; 1982-1988 Studium der Rechtswissenschaften in Münster; danach Referendariat in Oldenburg und Kapstadt; 1990-1994 Leiter des Referates für Kabi-

nettsangelegenheiten, Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt; 1994 Wahl als Abgeordneter in den niedersächsischen Landtags und Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt; 2003 Ernennung zum Minister für Wissenschaft und Kultur.

Prof. Dr. Ingeborg Zerbes
Universität Bremen

Studium der Rechtswissenschaften an der Uni Wien, Abschluss mit Promotion zum Schuldausschluss bei Affekttaten, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Strafrecht an der Uni Wien, APART-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Referentin für österreichisches Recht am Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.B., Forschungsaufenthalte an der Uni Basel und in New York, Habilitation zu geheimen Ermittlungsmaßnahmen, Mitglied der European Policy Initiative, seit November 2011 Strafrechtsprofessorin an der Uni Bremen, Forschungsschwerpunkte: Strafprozessrecht, Europastrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht.

Veröffentlichungen: Spitzeln, Spähen, Spionieren, Springer, Wien 2010; The Offence of Bribery of Foreign Public Officials, in: Pieth/Low/Cullen (Hrsg.), The OECD Convention on Bribery. A Commentary, Cambridge University Press 2007, 45 ff.; Beweiserhebung zwischen Effizienz und Rechtsschutz, in: Lewisch (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012.

Dr. William B. Sutton
Universität Oldenburg

Jahrgang 1972. 1990-1994 Bachelor of Arts Anthropologie (Schwerpunkte in Forensik, Archäologie und antike Geschichte) an der Baylor University in Texas, USA; 1998-2002 Juris Doctorate (Schwerpunkte in internationales Recht, Geschäftsrecht und Verhandlung) an der St. Mary's University School of Law in Texas, USA; 2005-2006 LL.M. (Master of Law) Asian/European Business Transactions (Schwerpunkte: internationales Handelsrecht, Finanzrecht, Seerecht und Seehandelsrecht; Gesellschaftsrecht im Bereich Europa, ASEAN, Chinesische Märkte) an der Universität Hamburg; 2010 Doktorand Jura.

Akademische Berufstätigkeiten: 2007-2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für See- und Seehandelsrecht, Universität Hamburg; 2007-2008 Lehrbeauftragter, Fachsprachenzentrum, Universität Hamburg; 2010-2012 Dozent, Lord Ashcroft International Business School, Anglia Ruskin University, Cambridge, Vereinigten Königreich.

Veröffentlichungen: The Documentary Credit Phoenix, 37 DAJV Newsletter 2/12 S. 62ff., Bonn (2012); International Aspects of Publishing, Intellectual Property and the Law, www.scoop.international-aspects-of-publishing-law-and-intellectual-property-law (2012); Volume Contracts under the Rotterdam Rules - A Way Out of the Economic Crisis in the Shipping Industry?, Trade Services Update, www.lcmonitor.com (2010); Uniform Customs and Practice for Documentary Credits version 600, Analysis and Commentary, Hamburg (2010).

Der Praxisbeirat der Hanse Law School

Erklärtes Ziel der Hanse Law School ist es, den Studierenden eine Ausbildung bereitzustellen, die eine Basis ihres zukünftigen Berufslebens bildet. Dazu gehört die konzeptionelle Verzahnung der transnationalen beruflichen Praxis mit den Inhalten des Studiums. Aus diesem Grund wurde im Januar 2004 ein Praxisbeirat gegründet, dessen Mitglieder bei der Gestaltung des Curriculums beratend tätig sind, sich zum Teil in der Lehre engagieren und bei der Vermittlung von Praktika hilfreich sind und den Dialog zwischen Theorie und Praxis fördern. Zu den Mitgliedern zählen:

- Karen Buse, Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen,
- J. Sj. Dijkstra, Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer Groningen,
- Professor Peter Feitsch, Feitsch & Feitsch, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Berlin,
- Bertold Frick, v. Einem & Partner, Rechtsanwalt , Bremen,
- Dr. Gerhard Kircher, Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg,
- Christoph Kolpatzik, swb AG, Bereichsleiter Recht und Liegenschaften, Bremen,
- Professorin Dr. mr. Lisbeth Kneppers-Heijnert, Rijksuniversiteit Groningen,
- Bernd Seifert, Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Rechtsreferent, Oldenburg (Vorsitz),
- Michael Waskönig, Geschäftsführer der Waskönig + Walter Kabel-Werk GmbH u. Co. KG , Saterland,
- Dr. Arjen Westerdijk, KienhuisHoving, Rechtsanwalt, Enschede.

Regionale Förderung

Die Hanse Law School verdankt ihren Erfolg in besonderem Maße auch der Förderung durch die regionale Wirtschaft. Oldenburger Banken, Unternehmen und Einrichtungen haben das internationale und wirtschaftsrechtliche Profil der Hanse Law School, als europäische Alternative zum herkömmlichen Jurastudium gefördert.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle daher der

- Wirtschaftlichen Vereinigung Oldenburg, DER KLEINE KREIS e.V.,
- EWE-Stiftung,
- Oldenburgische Landesbank,
- Landessparkasse zu Oldenburg,
- Stiftung der Metallindustrie im Nord-Westen.

Alumni

Über das „Alumni-Netzwerk“ (<https://www.xing.com/net/hlsalumni>; http://www.linkedin.com/groups/Hanse-Law-School-Alumni-2519115/about?trk=anet_ug_grppro) bleiben die Studierenden auch über ihr Studium hinaus mit der Hanse Law School, den Lehrenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen verbunden. Einige unserer Alumni stellen wir Ihnen auch in unserer Hanse Law School Broschüre vor, die wir Ihnen gerne zusenden.

Hanse Law Review

Die Hanse Law Review ist eine von Studierenden der Hanse Law School im Jahre 2005 ins Leben gerufene Online-Publikation, die der im angelsächsischen Raum bewährten Tradition universitärer rechtswissenschaftlicher Journale folgt. Aufgrund der Tatsache, dass der Fokus der Hanse Law School auf das europäische sowie das vergleichende Recht gerichtet ist, setzt sich auch die Hanse Law Review schwerpunktmäßig mit diesen Themengebieten auseinander. Die eingereichten Rechtsbeiträge aus aller Welt werden den Themenbereichen Völkerrecht, Rechtsvergleichung sowie Europarecht zugeordnet. Sie werden von einer durch Studierende der Hanse Law School besetzten Redaktion vorausgewählt und editiert. Die Endauswahl sowie fachliche Edition erfolgt durch eine von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Redaktion. Auf diese Weise will die Hanse Law Review die bestmögliche Plattform für Rechtsvergleichung bieten, die ihrerseits wiederum eine grundlegende Charakteristik der neueren Rechtsentwicklung darstellt. Die Zeitschrift wird seit 2005 ein- bis dreimal jährlich veröffentlicht. Die Ausgaben der Hanse Law Review sind im Internet abrufbar unter <http://www.hanselawreview.org/>.

Hanse Law School Oldenburg

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Hanse Law School, Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften,
Institut für Rechtswissenschaften, Gebäude A 5,
Postfach 2503, 26111 Oldenburg;
www.uni-oldenburg.de

Verantwortliche Hochschullehrerin

Prof. Dr. Christine Godt
Telefon: (0441) 798-4154
E-Mail: christine.godt@uni-oldenburg.de
Raum 1-172

Sekretariat: Sabine Pettan
Telefon: (0441) 798- 4150, Fax.: (0441) 798-4151
E-Mail: sabine.pettan@uni-oldenburg.de
Raum 1-175

Im Web: <http://www.fk2.uni-oldenburg.de/InstRW/euowr/>

Programmkoordinatorin

Anja Schröder, LL.M.
Tel.: (0441) 798-4198
Fax.: (0441) 798-4151
E-Mail: hls@uni-oldenburg.de
Raum 1-166
Sprechstunde Di 10-12 Uhr

Die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Departementsverwaltung, Ansprechpartner, Institute

Postanschrift: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II,
26111 Oldenburg

Hausadresse: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Uhlhornsweg, Gebäude A5, 26111 Oldenburg, Tel.: (0441) 798-4140

Telefon: (0441) 798-0 (bei Durchwahl 798 + vierstelliger Ruf)

Telefax: (0441) 798-4199

Internet: www.uni-oldenburg.de/fk2/

Departementsdirektor	Ruf	E-Mail
Prof. Dr. Christoph Böhringer	4102	christoph.boehringer@uni-oldenburg.de
Departementsinstitutsleiter		
Prof. Dr. Jürgen Taeger	4134	j.taeger@uni-oldenburg.de
BAFöG-Beauftragter		
Dr. Ulrich Meyerholt	4383	ulrich.meyerholt@uni-oldenburg.de
Internationalisierungsstelle		
Claude Landréat-Schuster	4146	claudio.schuster@uni-oldenburg.de
Servicestelle Studium/Lehre		
Anni Nottebaum	4591	anni.nottebaum@uni-oldenburg.de

Wichtige Einrichtungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Immatrikulationsamt

Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag, Freitag 10.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: (0441) 798-4382
E-Mail: renete.sturitis@uni-oldenburg.de

Universitätsbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 bis 24.00 Uhr
Samstag/Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr

Ortsleihe:

Montag bis Freitag 9.00 bis 21.00 Uhr
Samstag/Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr

Telefon: (0441) 798-4405
E-Mail: ibit@uni-oldenburg.de

Zentrale Studienberatung (A3 1-110)

Montag/Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: (0441) 798-4405
E-Mail: studienberatung@uni-oldenburg.de

International Office (A5 1-147)

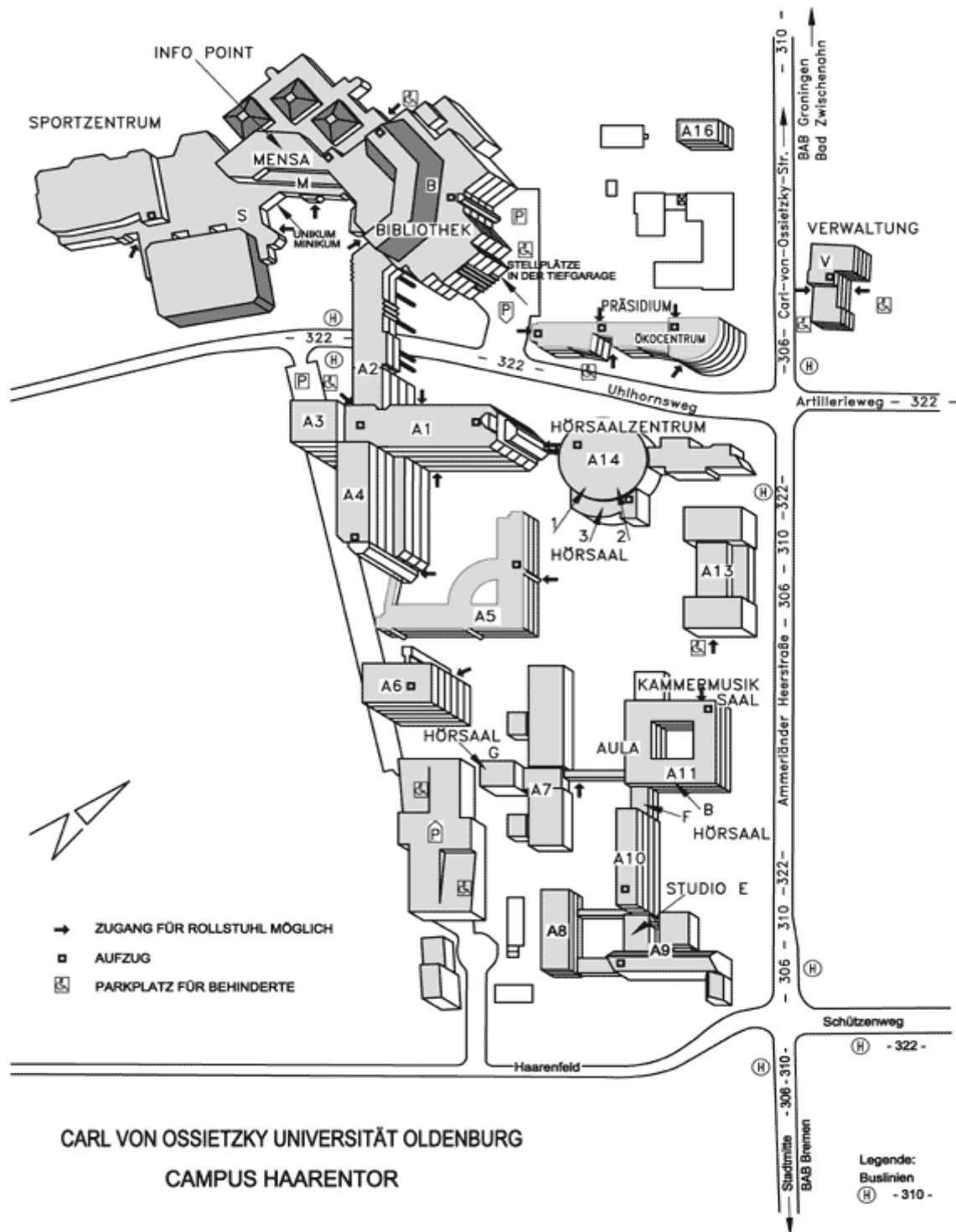
Dienstag 10.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 10.00 bis 12.30 Uhr

Christa Weers

Telefon: (0441) 798 - 2438
E-Mail: studyabroad@uni-oldenburg.de

Telefon: (0441) 798-2478
E-Mail: iso@uni-oldenburg.de

Lageplan der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg



Hanse Law School Bremen

Universität Bremen

Hanse Law School, Fachbereich Rechtswissenschaft, Gebäude GW 1

Postfach 33 04 40, 28334 Bremen

www.jura.uni-bremen.de

Verantwortlicher Hochschullehrer

Prof. Dr. Christoph Ulrich Schmid

Telefon: 0421 218 66203

E-Mail: schmid@zerp.uni-bremen.de

Raum: GW1, A 0035

Sprechstunde: Mi 14-15:00

Sekretariat: Frau Antje Kautz

Telefon: (0421) 218-66200

Fax: (0421) 218- 98 66200

E-Mail: akautz@zerp.uni-bremen.de

Programmkoordinator

Daniel Hahn, LL.M.

Telefon: (0421) 218-66141

Raum: GW1, B1180

E-Mail: daniel.hahn@uni-bremen.de

Studiengangsausschuss der Hanse Law School:

E-Mail: stuga.hls@uni-bremen.de

Der Fachbereich 06 Rechtswissenschaft an der Universität Bremen

Fachbereichsverwaltung und Ansprechpartner

Postanschrift: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 33 04 40, 28334 Bremen

Hausadresse: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universitätsallee, GW 1, 28359 Bremen, Tel.: (0421) 218 66001 (Fachbereichsverwaltung)

Telefon: (0421) 218-1 (bei Durchwahl 218 + fünfstelliger Ruf)

Telefax: (0421) 218 66030

Internet: www.jura.uni-bremen.de

E-Mail: verwaltung-jura@uni-bremen.de

	Ruf	E-Mail
Dekan		
Prof. Dr. Gralf-Peter Calliess	66207	calliess@uni-bremen.de
Prodekan		
Prof. Dr. Bedendikt Buchner	66040	bbuchner@uni-bremen.de
Studiendekanin		
Prof. Dr. Sabine Schlacke	66100	schlacke@uni-bremen.de
Leiterin des Fachbereichs		
Ulrike Karsten	66001	verwaltung-jura@uni-bremen.de
Geschäftsstelle		
Michael Krüger	66002	mikg@uni-bremen.de
BAFöG-Beauftragte		
Prof. Dr. Reinhard Damm	66041	rdamm@uni-bremen.de
Frauenbeauftragtenkollektiv		frauen-fb06@uni-bremen.de

Wichtige Einrichtungen der Universität Bremen

Universitätsbibliotheken

Juridicum

GW 1, Block C.

Öffnungszeiten entsprechen denen der SuUB:

Telefon: (0421) 218- 69757

Allgemeine Bibliothek (SuUB)

Bibliothekstraße, Zentralbereich

Telefon: (0421) 218-2615; Verlängerung: 7575

Öffnungszeiten/Ausleihzeiten im Semester:

Montag bis Freitag	8.00 bis	22.00 Uhr
--------------------	----------	-----------

Samstag	10.00 bis	18.00 Uhr
---------	-----------	-----------

Sekretariat für Studierende

Verwaltungsgebäude (VWG)

Räume: 0090 - 0130

Montag, Dienstag, Donnerstag	9.00 bis	12.00 Uhr
------------------------------	----------	-----------

Mittwoch (nur im Semester)	14.00 bis	16.00 Uhr
----------------------------	-----------	-----------

Telefon: (0421) 218-61110

E-Mail: sfs@uni-bremen.de

Zentrale Studienberatung

Verwaltungsgebäude (VWG)

Räume: 0020 – 0070 (Erdgeschoss)

Montag, Dienstag, Donnerstag	9.00 bis	12.00 Uhr
------------------------------	----------	-----------

Mittwoch	14.00 bis	16.00 Uhr
----------	-----------	-----------

Telefon: (0421) 218-9595

E-Mail: zsb@uni-bremen.de

International Office

Verwaltungsgebäude (VWG)

Räume: 0540-0570

Montag, Donnerstag	10.00 bis	12.00 Uhr
--------------------	-----------	-----------

Mittwoch	14.00 bis	16.00 Uhr
----------	-----------	-----------

Telefon: (0421) 421 218-60362

E-Mail: barbara.hasenmueller@uni-bremen.de

Zentrales Prüfungsamt der Universität Bremen

Postanschrift: Zentrales Prüfungsamt der Universität Bremen
Postfach 33 04 40
28334 Bremen
www.zpa.uni-bremen.de

Sprechzeiten:

Persönlich:

Dienstag 9.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr

Telefonisch:

Montag 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Team C

Telefon: (0421) 218-61226/61227 (erreichbar während der tel. Sprechzeiten)

E-Mail: teamczpa@uni-bremen.de

Fremdsprachenzentrum der Universität Bremen

Bibliothekstr. 1
28359 Bremen
www.fremdsprachenzentrum.uni-bremen.de

Ansprechpartnerin:

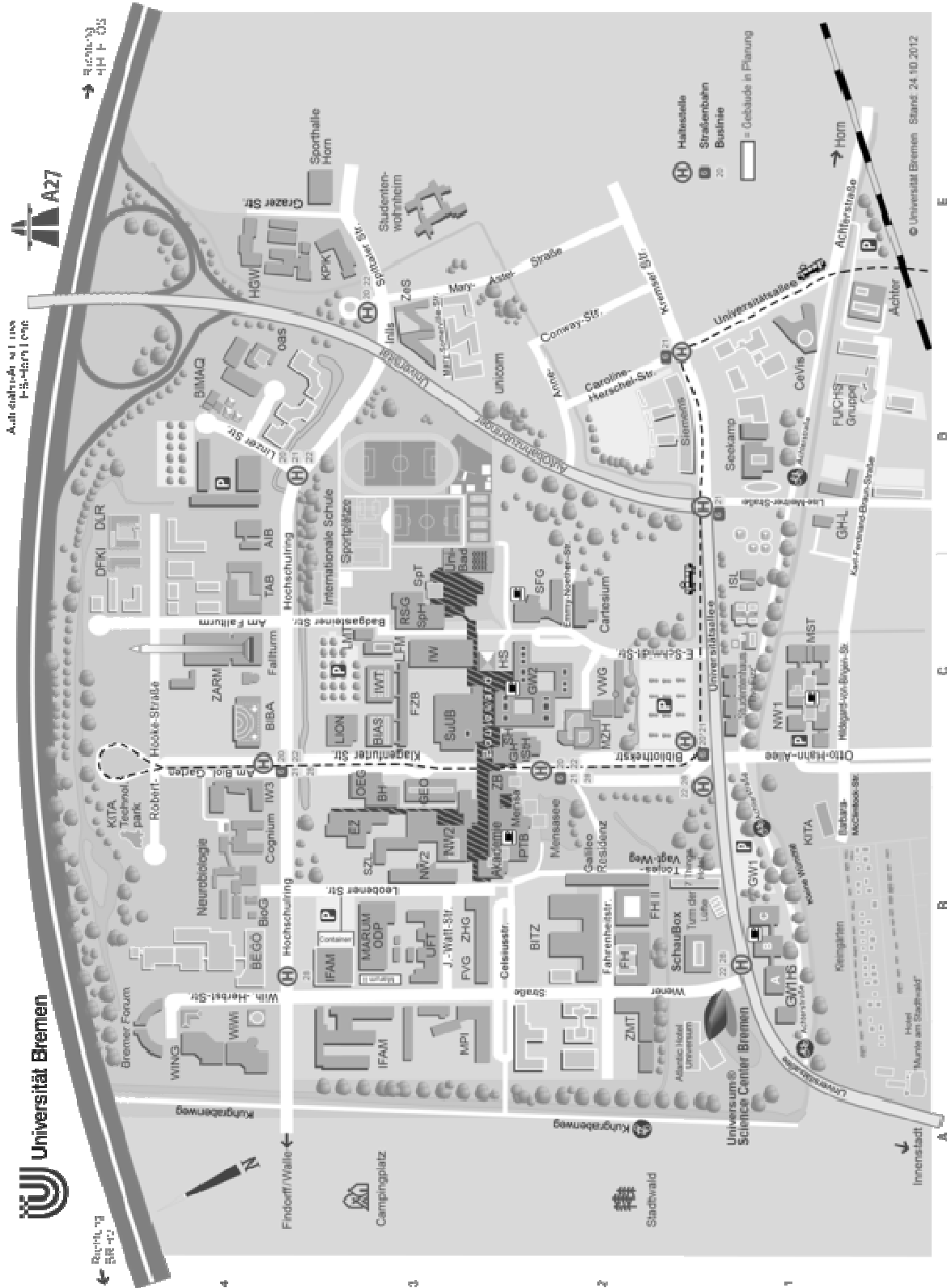
Frau Dr. Bärbel Kühn

GW2, A 3190

Telefon: (0421) 218-61962

E-Mail: bkuehn@uni-bremen.de

Lageplan der Universität Bremen



Hanse Law School Groningen

Rijksuniversiteit Groningen, Hanse Law School,
Faculteit der Rechtsgeleerdheid,
Oude Kijk in't Jatstraat 26, P.O.Box 716, 9700 AS Groningen
www.rug.nl

Verantwoordlicher Hochschullehrer

mr. Dr. Jaap Dijkstra
Sekretariat: Frau R.G.Mennega
Telefon: +31 (0) 50 363-5685
Telefax: +31 (0) 50 363-7636
E-Mail: R.G.Mennega@rug.nl

Die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Rijksuniversiteit Groningen

Fachbereichsverwaltung und Ansprechpartner:

Postanschrift: Rijksuniversiteit Groningen, Faculteit der Rechtsgeleerdheid,
Postbus 716, NL-9700AS Groningen
Hausadresse: Rijksuniversiteit Groningen, Faculteit der Rechtsgeleerdheid,
Oude Kijk in't Jatstraat 26, NL-9712 EK Groningen
Telefon: 0031 (0)50 363-0 (bei Durchwahl 363 + vierstelliger Ruf)
Telefax: 0031 (0)50 363 5603
Internet: www.rug.nl/Corporate/index
E-Mail: Infobalie-rechten@rug.nl

	Ruf	E-Mail
Decaan		
Prof. mr. J.B. Wezeman	5607	j.b.wezeman@rug.nl
Portefeuillehouder onderzoek		
Prof. Dr. J.N. Bouwman	5726	j.n.bouwman@rug.nl
Secretaris		
Mr. Drs. C.H.M. Bartelds	5729	c.h.m.bartelds@rechten.rug.nl
Faculteitsbureau		
Ina Mennega	5700	r.g.mennega@rechten.rug.nl
Directeur Opleiding		
Mr. Dr. Jaap Dijkstra	5784	j.j.dijkstra@rug.nl

Onderwijs en Studiebegeleiding

Mr. L.B. Kroes 5919 l.b.kroes@rechten.rug.nl

Infobalie studieadviseur

Drs. J. Scheffer 5727 j.scheffer@rechten.rug.nl

Wichtige Einrichtungen der Rijksuniversiteit Groningen**Infobalie Onderwijst**

Donnerstag 10.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 10.00 bis 13.00 Uhr

Telefon: 0031 (0) 50 363-5727

Bibliothek

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 21.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr

Samstag 10.00 bis 16.00 Uhr

International Office

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 13.30 bis 15.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 0031 (0) 50 363-5756 oder 5243

E-Mail: exchangelow@rug.nl

Ordnungen des Hanse Law School Studiums (D)

Bachelor

- **Prüfungsordnung** für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 12.09.2012;
- **Zugangsordnung** für den internationalen Bachelor-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen.

Master

- **Prüfungsordnung** für den internationalen Master-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen;
- **Zugangsordnung** für den internationalen Master-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen.

Die Ordnungen gelten jeweils für den jüngsten Hanse Law School Studienjahrgang. Die übrigen Prüfungsordnungen und andere rechtliche Grundlagen finden sich auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Bremen: www.zpa.uni-bremen.de.

Bachelor – BPO

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

vom 12.9.2012

Diese Prüfungsordnung wurde von der Universität Bremen, Fachbereich 6 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) am 31. Juli 2012 beschlossen und am 2. August 2012 durch den Rektor genehmigt sowie vom Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186f.), am 20.6.2012 beschlossen und vom Präsidium gemäß den §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b NHG, 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 24.7.2012 genehmigt.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele

- (1) Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse des deutschen Rechts im vergleichenden Zugriff zu den Rechtsordnungen anderer ausgewählter Nationen, wie z.B. den Niederlanden oder Frankreich zu vermitteln. Die für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des englischen Common Law werden dabei ebenso berücksichtigt wie das europäische Unionsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der europäischen Integration des ausländischen Rechts.
- (2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung der wissenschaftlichen Methoden werden die Kompetenzen vermittelt, die für ein kritisches Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Inhalte in der transnationalen Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und niederländischen Rechts sowie dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebieten des Common Law sowie dem Recht der Europäischen Union. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrade

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen, der beiden Auslandssemester, der praktischen Studienzeit und des Abschlussmoduls acht Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Creditpoints = CP) zu erbringen. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester im Vollzeitstudium 30 CP erworben werden können.

§ 4

Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in

- den Pflichtmodulbereich „Rechtswissenschaften – Inland“ (120 CP),
- die Wahlpflichtmodulbereiche
 - o „Rechtswissenschaften – Ausland“ (60 CP),
 - o „Sprachqualifikationen“ (12 CP),
 - o „Grundlagen der Sozialwissenschaften“ (18 CP),
 - o die „Praktische Studienzeit“ (18 CP) und
 - o das „Abschlussmodul“ (12 CP),

denen einzelne Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Während des Studiums müssen sämtliche Pflichtmodule und im erforderlichen Umfang die Wahlpflichtmodule belegt werden. Näheres zu den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Prüfungsformen und -inhalten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Die Pflichtmodule des Bachelorstudiums sollen in den jeweiligen Modulbereichen („Grundlagen des Rechts“, „Privat- und Wirtschaftsrecht“, „EU-Recht“, „Öffentliches Recht“ sowie „Strafrecht“) in der durch die römischen Ziffern vorgegebenen Reihenfolge abgeschlossen werden. Das schließt nicht aus, dass nicht mehrere Module mit aufeinanderfolgenden römischen Ziffern gleichzeitig belegt werden können.

(3) Das Studium an einer ausländischen Hochschule soll zwischen dem 4. und dem 6. Semester stattfinden. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage der mit den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Über die Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Anerkennung nach § 22.

(4) Während des Studiums ist ein vierzehnwöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum soll im achten Semester durchgeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Die Abschlussarbeit ist in der Regel zu Beginn des achten Semesters anzufertigen.

§ 5

Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist gemäß Anlage 2 in Module gegliedert. Mit Ausnahme der in Anlage 2 gekennzeichneten Fälle endet jedes Modul mit einer Modulprüfung.

(2) Module werden als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog im Umfang von in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen oder aus einer Kombinationsprüfung, die aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen, die auch miteinander kombiniert werden können, besteht. Näheres bestimmt Anlage 2. Eine Modulprüfung die aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist dann bestanden, wenn die Gesamtnote des Modules nicht schlechter als 4,0 ist.

(4) Jedem Modul ist eine Prüfungsform nach Anlage 2 zugewiesen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüfenden beschließen, dass von dieser Prüfungsform abgewichen wird. Dabei hat der Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass in allen Modulbereichen eine Ausgewogenheit der verschiedenen Prüfungsformen hergestellt ist.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt. Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

- Vorlesungen,
- Seminare,
- Sprachlehrveranstaltungen,
- Moot Court und
- Praktika.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

§ 7

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über das Thema der Bachelorarbeit.

Abschnitt II: Prüfungsformen

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. Als sonstige schriftliche Leistung gelten Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 180 Minuten. Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Die Durchführung von E-Klausuren wird in Anlage 7 geregelt. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.
- (6) In Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt.
- (7) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben.
- (8) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.
- (9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst, und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Internetquellen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem Studierende darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Als mündliche Prüfungen gelten neben der mündlichen Einzel- und Gruppenprüfung auch Referate und Moot Courts.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 und maximal 45 Minuten betragen. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann in mündlichen Prüfungen den Studierenden

ermöglichen, Prüfungsgegenstände vorzuschlagen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden unterzeichnet.

(3) Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Zusätzlich ist eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas anzufertigen. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 8 entsprechend wobei die schriftliche Ausarbeitung als Hausarbeit im Sinne des § 8 Absatz 5 zu betrachten ist. Die Benotung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung gehen jeweils zu fünfzig von hundert in die Benotung des Referats ein.

(4) Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung. Die Prüfungsleistung besteht zu fünfzig von hundert aus den einzureichenden Schriftsätzen und zu fünfzig von hundert aus den mündlichen Vorträgen vor dem simulierten Gericht. Die Kandidatinnen/Kandidaten können dabei alle Prozessparteien oder Generalanwälte, nicht aber die Aufgabe eines Richters übernehmen. Die Prüfer nehmen die Funktion der Richter wahr.

(5) Als sonstige mündliche Prüfungen gelten z. B. Präsentationen oder Fachbeiträge und das Kolloquium. § 8 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Dauer des Kolloquiums wird abweichend in § 11 Absatz 2 geregelt.

§ 10

Abschlussmodul mit Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Abschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit (10 CP) und das Kolloquium (2 CP).

(2) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten, erfolgen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin/des vorgeschlagenen Betreuers muss vorliegen. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit beantragt, kann die Gruppe Themen und Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin/den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin/einen Betreuer.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul enthält die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll; ggf. sind die Gruppenmitglieder zu benennen. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er nicht ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder eine juristische Staatsprüfung in Deutschland endgültig nicht bestanden hat. Zudem ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ein Nachweis über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen beizufügen.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin/den Betreuer als Prüferin/Prüfer. Die Zweitprüferin/der Zweitprüfer wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt.

(7) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. In einem Antrag auf Zulassung einer Bachelorarbeit, die in einer anderen als den in Satz 1 genannten Sprache verfasst werden soll, hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich nachzuweisen, dass zwei nach den Regeln dieser Prüfungsordnung zur Abnahme der Bachelorprüfung berechnete Personen bereit sind, eine Arbeit in der abweichenden Sprache zu betreuen und zu bewerten. Des Weiteren hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass eine dritte Betreuungsperson im Bedarfsfall bereit ist, mit als Prüferin/Prüfer zu fungieren.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen genehmigen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Eingangs im Prüfungsamt als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt hat, und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(12) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Lehrperson aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 27 schriftlich zu beurteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüferinnen/Prüfern innerhalb von sechs Wochen erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen/Prüfern, die eine hohe Zahl von Bachelorarbeiten begutachten müssen, – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge – eine angemessenen längere Frist einräumen.

(13) Die Benotung der Bachelorarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin/dem einzelnen Kandidaten zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer unter Berücksichtigung von § 16. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, oder benotet eine Prüferin/ein Prüfer die Arbeit als nicht bestanden, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Bewertungen. Die Bachelorarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Prüfende die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Bachelorarbeit werden der Kandidatin/dem Kandidaten die Gutachten und die Bewertungen zur Kenntnis gegeben.

(14) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1 – 13 gelten entsprechend. Der Antrag zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.

§ 11

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Das Kolloquium dient dazu, dass die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet ist. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen/Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens ca. 60 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.

(3) Das Kolloquium wird unabhängig von der Bachelorarbeit benotet. Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt oder wird das Kolloquium bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit gibt es auch für das Kolloquium zwei neue Prüfungsversuche.

(4) Aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium wird unter Berücksichtigung von § 16 eine gemeinsame Note gebildet. Die gemeinsame Note setzt sich dabei zu zwei Dritteln aus der Bachelorarbeit und zu einem Drittel aus dem Kolloquium zusammen.

Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

§ 12

Vorschlagsrecht, Anzahl an Prüfenden, Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann für Einzelprüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen/Dozenten die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die Beisitzerin/der Beisitzer soll im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Sofern die vorgeschlagene Prüferin/der vorgeschlagene Prüfer ablehnt, bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden und in der Regel von einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen; schriftliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden bewertet. Eine Prüfung, die für die Kandidatin/den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, müssen von zwei Prüfenden abgenommen bzw. bewertet werden.

(3) Prüfungen sind – mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen – nicht öffentlich. Eine Vertreterin/ein Vertreter des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin/Beobachter teilnehmen. Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn die Kandidatin/der Kandidat an der Universität Bremen, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer Universität, mit der entweder mit der Universität Bremen oder mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im Studiengang "Comparative and European Law" der Hanse Law School immatrikuliert ist,

- keine Prüfung in diesem oder einem verwandten Studiengang „endgültig nicht bestanden“ hat und
- sich fristgerecht zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat.

Im Falle der Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Zulassung zudem zu verweigern, wenn eine schriftliche Erklärung nach § 10 Absatz 5 Satz 2 dieser Prüfungsordnung nicht vorliegt oder sich diese als wahrheitswidrig erweist. Ferner ist die Zulassung zur Bachelorarbeit zu verweigern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nicht bereits mindestens Leistungen nach Anlage 1 im Umfang von 190 CP erbracht hat oder eine noch zu erbringende Prüfungsleistung bereits im zweiten Versuch nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 10. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.

(3) Bei Modulen, die in Form einer Blockveranstaltung stattfinden, legt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters Anmeldefristen fest.

§ 14

Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

§ 16

Bewertung von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Prüfung erfolgen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut	=	Eine sehr hervorragende Leistung
Gut	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht ausrei-	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

chend

nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, so wird aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zugewiesen sind, denen eine unterschiedliche CP-Zahl zugewiesen ist, so wird der Mittelwert unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Kurs vergebenen CP-Zahl errechnet. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

$W \leq 1,15 : N = 1,0$

$1,15 < W \leq 1,50 : N = 1,3$

$1,50 < W \leq 1,85 : N = 1,7$

$1,85 < W \leq 2,15 : N = 2,0$

$2,15 < W \leq 2,50 : N = 2,3$

$2,50 < W \leq 2,85 : N = 2,7$

$2,85 < W \leq 3,15 : N = 3,0$

$3,15 < W \leq 3,50 : N = 3,3$

$3,50 < W \leq 3,85 : N = 3,7$

$3,85 < W \leq 4,00 : N = 4,0$

$4,00 < W : N = 5,0$

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note für die Bachelorarbeit, die in ein Abschlussmodul eingebunden ist, und den Modulnoten errechnet. Dabei gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung die Note des Abschlussmoduls mit zwanzig von hundert (20%) und die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 2 aufgeführten Leistungspunkte mit achtzig von hundert (80%) ein.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 – 1,25) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Bei der Berechnung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 3 – 5 werden ECTS-Grades für Modulprüfungen und für die Abschlussprüfung vergeben sofern eine gesonderte Ord-

nung der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg dies vorsieht.

Grade A =	die besten 10% aller Studierenden, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben,
Grade B =	die nächsten 25%,
Grade C =	die nächsten 30%,
Grade D =	die nächsten 25%,
Grade E =	die nächsten 10%.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er eine Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.

(2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem hier festgelegten Rücktrittstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens zwei Tage, vor der Prüfung erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(4) Im Falle des Nichterscheinens ohne gemäß § 17 Absatz 1 anerkannte Gründe gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die/der zuständige Prüfende oder die/der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung

vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie/er ihr/sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit „bestanden“ voraus.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle jeweils geforderten Prüfungen bestanden und damit die geforderten Leistungspunkte erworben sind.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 1 wiederholt werden.

(2) In jedem Semester muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungen angeboten werden.

(3) Prüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich müssen bestanden sein.

(4) Für die Wiederholung ist eine andere Prüfungsform zugelassen.

(5) An der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht bestandene Prüfungen können nur an einer dieser Universitäten wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, so kann es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(8) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21

Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen

(1) Beim Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.

(2) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 17 Absatz 1 sowie der §§ 14 und 15 vorliegen.

§ 22

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls im Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten.

(4) Prüfungsleistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen/Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) entsprechen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 16 übertragen werden können, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Wenn eine Studentin/ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre/seine Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.
- (2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet -soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft- der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten. Dieser entscheidet nach den im allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Universität aufgestellten Regeln.
- (3) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.
- (4) Der Kandidatin/dem Kandidaten muss in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle der Bachelorarbeit und ggf. des Kolloquiums gewährt.
- (6) Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25

Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis (vgl. Anlage 3) ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit. Die Studienschwerpunkte werden in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Freiwillige Zusatzleistungen, werden im Zeugnis nicht ausgewiesen. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3. Das Zeugnis weist die Fachrichtung aus. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Hanse Law School zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können als Zusatzmodule bzw. -veranstaltungen in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Benotete Zusatzmodule/-veranstaltungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) In der Urkunde (vgl. Anlage 4) wird die Verleihung des Bachelorgrades bekundet. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Hanse Law School unterzeichnet

und mit den Siegeln der Universität Bremen sowie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg versehen.

(4) Außerdem erhält die/der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 5) und eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 6) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Zusatzfächer werden auf Antrag der/des Studierenden in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen. Sie können auf Antrag der/des Studierenden auch ohne Note ausgewiesen werden.

(5) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache erstellt. Die Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der/des Studierenden wird der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

Abschnitt IV: Prüfende und Prüfungsorgane

§ 26

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer; zwei Mitglieder, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Studiengang der Hanse Law School Prüfungsberechtigt sind, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ist eine Statusgruppe nicht vorhanden, fallen diese Sitze der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu. Eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer kann der Hanse Law School Groningen angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie ein Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachterinnen/Beobachter teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und über die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die

tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsfristen einzugehen, und es ist die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzenden und die/ den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen/Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27

Prüfende und Beisitzende

Der Prüfungsausschuss stellt die für einen Modulbereich Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine/einer der Prüfenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Universität Bremen sein. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im fünften oder einem höheren Semester befinden, werden nach der Prüfungsordnung vom 17. Mai/1. Juni 2006, zuletzt geändert am 4. September 2008 bzw. 15.9.2009⁹, geprüft. Sie müssen die Bachelorprüfung spätestens bis zum 30. September 2014 abgeschlossen haben. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 30. September 2013 zu stellen. Erbrachte Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses anzurechnen.

(2) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung in Absatz 1 mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität und den Rektor der Universität Bremen und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bzw. der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Zeugnis der Bachelorprüfung

Anlage 4: Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 6: Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen

Anlage 7: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

⁹ So laut Amtlicher Mitteilungen der Universität Oldenburg (vgl. AM 2/2009, S. 129)

Bachelor – Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Modulbereich Rechtswissenschaften – Inland

(M1) Grundlagen des Rechts I	Prüfungen	CP
(K1a) Einführung in das juristische Studium	Kombinationsprüfung: Portfolio	3
(K1b) Einführung in die Rechtsfamilien und Methoden der Rechtsvergleichung		3
(M2) Grundlagen des Rechts II		
(K2a) Recht und Politik	Kombinationsprüfung: Portfolio	3
(K2b) Europäische Rechtsgeschichte		3
GESAMT		12

(M3) Privat- und Wirtschaftsrecht I	Prüfungen	CP
(K3a) Einführung ins Bürgerliche Recht (mit AG)	Modulprüfung: Klausur	6
(K3b) Einführung ins Europäische Privatrecht		3
(M4) Privat- und Wirtschaftsrecht II		
(K4a) Deutsches Vertragsrecht (mit AG)	Modulprüfung: Hausarbeit (Fall)	4
(K4b) Vergleichendes Vertragsrecht		3
(M5) Privat- und Wirtschaftsrecht III		
(K5a) Haftungs- und Schadensrecht (mit AG)	Teilprüfung: Klausur	5
(K5b) Vergleichendes Sachenrecht	Teilprüfung: Hausarbeit	5
(M6) Privat- und Wirtschaftsrecht IV		
(K6a) Handels- und Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur	4
(K6b) Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht		4
(M7) Privat- und Wirtschaftsrecht V		
(K7) Systematik des deutschen Privat- und Wirtschaftsrechts	Modulprüfung	6

(mit AG)	fung: Klausur	
(M8) Privat- und Wirtschaftsrecht VI		
(K8a) Zivilprozessrecht	Modulprüfung: Mündliche Prüfung	3
(K8b) Internationales Privatrecht		3
(M9) Privat- und Wirtschaftsrecht VII		
(K9a) Seminar zum Zivil- und Wirtschaftsrechtsvergleich	Kombinationsprüfung: Portfolio	4
(K9b) Steuerrecht		3
GESAMT		53

(M10) Strafrecht I	Prüfungen	CP
(K10a) Einführung in die Strafrechtswissenschaft	Modulprüfung: Klausur	3
(K10b) Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem (mit AG)		3
(M11) Strafrecht II		
(K11a) Vertieftes materielles Strafrecht	Modulprüfung: Klausur	3
(K11b) Strafprozessrecht		5
GESAMT		14

(M12) Öffentliches Recht I	Prüfungen	CP
(K13a) Vergleichendes Staatsorganisationsrecht und Grundrechte	Modulprüfung: Hausarbeit	3
(K13b) Grundrechte (mit AG)		3
(M13) Öffentliches Recht II		
(K13a) Staatsorganisationsrecht	Modulprüfung: Klausur	6
(M14) Öffentliches Recht III		
(K14a) Verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht	Kombinationsprüfung: Portfolio	3
(K14b) Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht		4

(M15) Öffentliches Recht IV		
(K15a) Besonderes Verwaltungsrecht (mit AG)	Modulprüfung: Klausur	3
(K15b) Völkerrecht		3
GESAMT		25

(M16) EU-Recht I	Prüfungen	CP
(K16a) Introduction to International and EU law	Modulprüfung: Klausur	5
(K16b) Judicial Protection and Fundamental Freedoms in the European Union		4
(M17) EU Recht II		
(K17a) Internal Market Law Harmonisation and Competition Law	Teilprüfung: Referat	4
(K17b) Moot Court EU Law	Teilprüfung: Moot Court	3
GESAMT		16

Modulbereich Rechtswissenschaften – Ausland

Im Modulbereich Auslandsstudium belegen die Studierenden in einem Studienjahr Module im Umfang von insgesamt 60 CP, die aus den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen je nach Angebot der ausländischen Partneruniversität zusammenzustellen sind, wobei die Wahlpflichtmodule I-III (M18-M20) abgedeckt sein müssen. Kurse aus diesem Modulbereich, die sich überwiegend mit Kursen aus dem Modulbereich Rechtswissenschaften – Inland überschneiden, können nicht angerechnet werden.

(M18) Wahlpflichtmodul I (Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessrecht)	Prüfungen	CP
(K18) Ausländisches und rechtsvergleichendes Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessrecht.	lt. anbietender Universität	5-30
(M19) Wahlpflichtmodul II (Straf- und Strafprozessrecht)		
(K19) Ausländisches und Rechtsvergleichendes Straf- und Strafprozessrecht.	lt. anbietender Universität	5-30
(M20) Wahlpflichtmodul III (Öffentliches Recht)		

(K20) Ausländisches und rechtsvergleichendes öffentliches Recht und Prozessrecht.	lt. anbietender Universität	5-30
(M21) Wahlpflichtmodul IV (Vertieftes internationales Recht)		
(K21) Vertieftes internationales Recht.	lt. anbietender Universität	5-20
(M22) Wahlpflichtmodul V (Vertieftes EU-Recht)		
(K22) Vertieftes EU- Recht.	lt. anbietender Universität	5-20
(M23) Wahlpflichtmodul VI (Law in Context)		
(K23) Law in Context: Interdisziplinäre Bezüge zum Recht des Gast- oder Heimatlandes.	lt. anbietender Universität	5-20
M24: Wahlpflichtmodul VII (Legal Skills)		
(K24) Legal Skills: Berufsbefähigendes Wissen und überfachliche Qualifikation.	lt. anbietender Universität	5-10
GESAMT		60

Modulbereich Grundlagen der Sozialwissenschaften

Im Modulbereich Sozialwissenschaften belegen die Studierenden Module z.B. aus den Wirtschafts- und Politikwissenschaften im Umfang von insgesamt 18 CP.

(M25) Wahlpflichtmodul Sozialwissenschaften	Prüfungen	CP
(K25) Sozialwissenschaften	Teilprüfung	18
GESAMT		18

Modulbereich Sprachqualifikationen

Die Studierenden belegen Module im Umfang von insgesamt 12 CP. Die Wahl der Fremdsprache richtet sich bis auf den verpflichtenden Kurs K26b nach der Wahl des Auslandsstudiums.

(M26) Sprachen I	Prüfungen	CP
-------------------------	------------------	-----------

(K26a) Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium I	Teilprüfung	3
(K26b) Legal Terminology	Teilprüfung	3
(M27) Sprachen II		
(K27a) Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium II	Teilprüfung	3
(K27b) Fachsprache Auslandsstudium	Teilprüfung	3
GESAMT		12

Modulbereich Praktische Studienzeit

	Dauer, Prüfungen	CP
(M28) Praktikum	14 Wochen, Praktikumsbericht	18
GESAMT		18

Abschlussmodul

(M29) Abschlussmodul	Prüfungen	CP
Bachelorarbeit	Teilprüfung	10
Kolloquium	Teilprüfung	2
GESAMT		12

Bachelor – ZuO

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

vom 02.07.2003

Die Zugangsordnung wurde von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Rektor der Universität Bremen und vom Präsidium der Universität Oldenburg genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen vom 31.07.2003 veröffentlicht.

§ 1

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag zum Bachelorstudium Hanse Law School ist an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten. Die Immatrikulation erfolgt auf Grundlage der Zulassung nach der Wahl des oder der Studierenden an der Universität Bremen oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die nähere Regelung erfolgt durch eine Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Der Antrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres eingehen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (3) Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmen durch Verwaltungsvereinbarung die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmen auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium

Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudium sind

- (a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 33 BremHG und § 18 NHG und
- (b) der Nachweis über hinreichende englische Sprachkenntnisse (Test of English as a Foreign Language - TOEFL) mit dem Minimum von 550 paper points oder 213 computer points oder eine gleichwertige Sprachprüfung, insbesondere das IELTS des British Council Band 6. In Zweifelsfällen entscheiden drei Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. § 18 der Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor- und Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) über das Vorliegen hinreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Mitglieder im Sinne von Satz 2 jeweils bis zum 15.07. eines jeden Jahres.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.

Master – MPO

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 01.10.2006 i.d.F. vom 07.12.2006

Die Prüfungsordnung wurde von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Rektor der Universität Bremen und vom Präsidium der Universität Oldenburg genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen vom 07.12.2006 veröffentlicht.

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der Grundlagen des Common Law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für die Berufspraxis international tätiger Juristinnen und Juristen erforderlich sind.

§ 2 Hochschulgrade

Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen.¹⁰

¹⁰ Die Rijksuniversiteit Groningen verleiht zusätzlich den Titel „Master of Laws“, wenn die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Pflichtmodule erfolgreich an der Universität Groningen absolviert wurden.

§ 3

Zweck, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf der Bachelorprüfung aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss und dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Recht der Europäischen Union, im Internationalen Recht, in der Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt im deutschen und im niederländischen Recht sowie im Common Law. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammenhänge des jeweiligen Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus sieben studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen „Company Law“, „International Contract Law“, „Competition Law“ und „Legal Skills in Europe“ und in den drei Wahlpflichtmodulen sowie aus der Prüfung im Masterabschlussmodul.

Zweiter Teil

Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Sie schließt die Prüfungen, die Erstellung der Masterarbeit und das Auslandssemester ein.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Transfer System (ECTS) zu erbringen. Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 LP ergeben, für das Masterabschlussmodul werden 18 LP vergeben. Hiervon entfallen 15 LP auf die schriftliche Masterarbeit, 2 LP auf die mündliche Masterprüfung sowie 1 LP auf das begleitende Masterkolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 LP erworben werden können.

(3) Die Studieninhalte werden durch Pflicht- und Wahlpflicht-Module vermittelt. Die Module ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) Die vier Pflichtmodule müssen an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) belegt und jeweils mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Die RUG stellt sicher, dass diese Module jeweils im Wintersemester angeboten werden und dass den Studierenden jeweils zwei Prüfungsversuche in dem Semester zur Verfügung stehen. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage der mit den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Über die Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen nach dem deutschen Notensystem entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ferner müssen mindestens drei Wahlpflichtmodule belegt und ebenfalls mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür wird ein ausreichendes Modulangebot jeweils im Wintersemester an der Rijksuniversiteit Groningen sowie jeweils im Sommersemester an der Universität Bremen und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt. Hat eine Studierende oder ein Stu-

dierender mehr als drei Wahlpflichtmodule belegt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, so werden die drei am besten bewerteten Prüfungsleistungen bei der Masterprüfung angerechnet.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 4),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 5),

Klausur (Absatz 6),

mündliche Prüfung (Absatz 7),

Kolloquium (Absatz 8) und

ein Forschungskolloquium zur Masterarbeit (Absatz 9)

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z. B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Anmeldungen zu den Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf rund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 15 000 und 30 000 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Die Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(5) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine anschließende Diskussion. Absatz 4, Sätze 2 – 6 gilt entsprechend.

(6) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln, diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder je Studierendem 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender oder eine Beisitzende oder ein Beisitzender muss auf Antrag bestellt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem bzw. den Prüfenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Studierende einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der oder dem Studierenden je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit sie oder er den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

(8) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 7, Sätze 3 – 9 findet entsprechende Anwendung.

(9) Im Forschungskolloquium zur Masterarbeit wird nach einem Drittel der Vorlesungszeit eine Gliederung der Masterarbeit sowie nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer Powerpoint-Präsentation oder eines ähnlichen Mediums vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den insgesamt sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule ist mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit oder als Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul entsprechend dem Studienplan endet erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ermöglicht der Prüfungsausschuss ihr oder ihm die Erbringung der Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit und bzw. oder die Erbringung gleichwertiger Prü-

fungsleistungen in anderer Form. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet in dem Semester statt, in dem die Prüfung das erste Mal angeboten wurde. Wird die erste Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der oder dem Studierenden spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters eine zweite Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Prüfung, abzulegen. Die oder der Studierende hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden.

Dritter Teil

Master-Abschlussprüfung

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 1. Semesters. Der Prüfungsausschuss setzt den Beginn der Bearbeitungszeit fest. Die Bearbeitungszeit beginnt spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind neben den in § 16 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über die vier erfolgreich erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt 24 LP sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge für die Auswahl der Prüfenden.

(2) Zur Verteidigung der Masterprüfung wird nur zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Pflichtmodulen mit insgesamt 24 LP und in den drei Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 18 LP erfolgreich erbracht und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine vertieften Kenntnisse im englischen, deutschen oder niederländischen Recht mit seinen Bezügen zu dem Recht der Europäischen Union oder dem Völkerrecht, sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherr-

schung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Die Masterarbeit wird mit 15 LP bewertet. Ihr Umfang soll 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen. Die Erstellung der Masterarbeit wird durch ein verpflichtendes Forschungskolloquium gefördert und begleitet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von den nach § 13 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterarbeit und bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin oder einen Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder einer der Betreuer ist. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abgefasst werden. Dabei muss die Betreuung und Bewertung in der gewählten Sprache gewährleistet sein. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form beider Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist ein Prüfender oder eine Prüfende verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Die Gutachten werden den Studierenden zur Vorbereitung auf die Verteidigung der Masterarbeit in Kopie ausgehändigt.

(8) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Mit der Verteidigung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.

(2) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den Prüfenden der Masterarbeit statt. Die Dauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat 45 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit soll spätestens zum Ende des zweiten Semesters stattfinden. Die Verteidigung der Masterarbeit muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor dem mit den Prüfenden vereinbarten Termin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Die Verteidigung der Masterarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten beider Prüfender. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung der Masterarbeit wird in einem Verhältnis von zwei zu eins die Gesamtnote für die Masterabschlussprüfung gebildet.

§ 11

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterabschlussprüfung mit 40 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen sowie in den drei Wahlpflichtmodulen gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte mit 60 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet.

Ihm gehören sechs Mitglieder an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; ein Mitglied, aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ist eine Statusgruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu. Eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und über die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsfristen einzugehen, und es ist die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätig-

keit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für einen Modulbereich Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Masterarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Carl von Ossietzky Universität oder der Universität Bremen sein. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Prüfungsleistungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsberechtigte bewertet.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreter über die Notenfestsetzung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterabschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

a) wer in dem Hanse Law School – Studiengang immatrikuliert ist,

b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

a) Nachweise nach Absatz 2,

b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und

c) gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

§ 16 Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Studierende können je eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Geprüfte einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Geprüfte, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch Anforderungen genügt,
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten und die Noten von Einzelprüfungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stel-

le nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen LP multipliziert. Die Produkte aller Noten mal LP werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der LP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 19

Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit, die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Die Zeugnisse werden auf deutsch und englisch ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Geprüften eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung

des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem das Prüfungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 21

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Wenn eine Studentin oder ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Comparative and European Law“ immatrikuliert wurden. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 16.12.2005 geprüft. Sie müssen ihre Masterprüfung spätestens bis zum 30.09.2007 abgeschlossen haben. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung vom 01.10.2006 geprüft werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 30.09.2007 zu stellen. Erbrachte Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses anzurechnen.

(3) Die Prüfungsordnung vom 16.12.2005 tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung vom 01.10.2006 außer Kraft.

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung

Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades

Anlage 4: Diploma Supplement

Master – Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Modulbereich Pflichtmodule Rijksuniversiteit Groningen

Company Law	Prüfungen	LP
Freedom of establishment within the EU; EC-harmonisation programme in the field of Company Law; Legal effect of a provision of an EC-directive on the law of a Member State; Representation of the company (First EC-directive; Capital protection (Second EC-directive); Corporate Governance; distribution of powers among the company's organs; Matters of international private law; Law on groups of companies; Workers participation (European works council).	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Competition Law	Prüfungen	LP
Central aspects of EC competition law and practice; application of Articles 81 and 82 EC; theory and application of competition law at the Community level in connection with national judicial and competition authorities; substantive and procedural aspects of competition practice, merger law and policy; special status of public undertakings; comparison with U.S. anti-trust law is made as appropriate.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
International Contract Law	Prüfungen	LP
This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law).	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Law in Europe	Prüfungen	LP
Rechtsvergleichung: Kennzeichen und Bedeutung (Vertiefung), Kritische Auseinandersetzung mit den Methode der Rechtsvergleichung, Rechtsvergleichung in der Praxis, Umfassender Überblick bezüglich der wichtigsten Abkommen zwischen den Niederlanden und den wichtigsten europäischen Staaten (Deutschland, England und Frankreich).	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Modulbereich Wahlpflichtmodule Rijksuniversiteit Groningen

Studierende belegen höchstens ein Wahlpflichtmodul an der Rijksuniversiteit Groningen.

Wahlpflichtmodul: Vertragsrecht (Verbintenissenrecht)	Prüfungen	LP
Vertiefung von Systematik und Arbeitsweise des Vertragsrechts anhand besonderer Verträge und allgemeiner Lehren, unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und -praxis. Der Kauf, der Auftrag und die Bürgschaft behandelt. Der Inhalt dieser im 7. Buch des Burgerlijk Wetboek (BW) geregelten Verträge wird im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln des Rechtsgeschäfts- und Vertragsrechts der Bücher 3 und 6 BW dargestellt. Auch der EU-rechtliche Hintergrund einiger Verträge (z.B. Fernabsatz, Verbraucherkauf und Handelsvertretervertrag) wird behandelt. Schließlich werden als allgemeine Lehren Konkurrenzen, Nichtigkeit und Verjährung) werden behandelt.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Sachenrecht (Goederenrecht)	Prüfungen	LP
Regresssystem von Buch 3 des BW, worunter auch auf die sachenrechtlichen Sicherheitsrechte fallen: Regressrecht an Sachen, Vorkaufsrecht, Pfandrecht an Sachen und Rechten, Hypothek, Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltung, Anspruch auf Herausgabe nicht bezahlter Ware; treuhänderische Rechtsverhältnisse; Querverbindungen zum Beschlagnahmungs- und Vollstreckungsrecht und dem Konkursrecht. Es werden der Nießbrauch Erbpacht- und/oder Nutzungsrecht und das Wohnungseigentum behandelt.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Staatshaftungsrecht (Overheidsaansprakelijkheids recht)	Prüfungen	LP
Staatshaftungsrecht, insbesondere: Befugnisse des Staates zur Beeinträchtigung der Rechts- und Vermögensposition des Bürgers, Haftung des Staates für Überschreitung von Befugnissen, Abgrenzung von anderen Ausgleichsansprüchen.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Öffentliches Recht und Privatrecht (Overheid en Privaatrecht)	Prüfungen	LP
Aspekte des (öffentlichen) Sachenrechts und des Verwaltungsvertragsrechts insbesondere: Einleitung und Grundlagen; besondere Vereinbarungen wie Annahme, Ausschreibung und Grundabgabe, vorvertragliche Phase und Abreden, Durchführung/Nichterfüllung von Verträgen, Verträge zwischen Behörden, Public-Private Partnership, sowie Aspekte des Staatshaftungsrechts.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul: Insolvenzrecht (Insolventierecht)	Prüfungen	LP
Vertiefung der Materie „Konkursrecht“ (aufbauend auf das Fach Handelsrecht). Zahlungsaufschubsregelung und die Schuldensanierungsregelung werden behandelt, mit den Aspekten der „Pauliana“, der Position des Fiskus, des Konzernkonkursverfahren und der Missbrauchgesetzgebung.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Modulbereich Wahlpflichtmodule der Universitäten Bremen und Oldenburg

Studierende belegen bis zu drei Wahlpflichtmodule aus diesem Modulbereich. Bei erfolgreicher Absolvierung eines Wahlpflichtmoduls an der Rijksuniversiteit Groningen belegen Studierende zwei Wahlpflichtmodule, wurde kein Wahlpflichtmodul in Groningen erfolgreich absolviert belegen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule aus diesem Modulbereich.

Wahlpflichtmodul: Geistiges Eigentum	Prüfungen	LP
<u>Urheberrecht und Marken- und Patentrecht</u> Grundbegriffe und Systematik des Rechts des Geistigen Eigentums; Patent-, Marken- und Urheberrechts unter Berücksichtigung des Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechts, Urheberrecht/Leistungsschutzrechte, Europäischer und internationaler Regelungsrahmen Pariser Verbandsübereinkunft, TRIPS, Europäisches Patentübereinkommen, Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Labour, Commerce and Competition in the EU Legal Order	Prüfungen	LP
<u>Labour, Commerce and Competition in EU Law and Economic fundamental rights and principles of equality as common principles</u> This module is based on knowledge of EU law (especially substantive EU Law) and aims at enhancing students' integrated understanding of interrelation of different areas of law. These are not usually taught together in national programmes. Within EU law, however, due to the unitary jurisdiction of the ECJ; a set of common principles governs these diverse areas of law, notably in protection of fundamental economic rights and equality. In business reality, labour, competition and commerce must be mastered by enterprises in a coherent fashion. Students are encouraged to study independently, contributing to one of the courses with a short paper and a presentation, while actively participating in both.	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul Transnational Relations and Law – International Economic and Commercial Law - Regulation by non-state actors	Prüfungen	LP
<u>Transnational relations and private law making and The „public law“ framework for transnational economic relations</u> Based on the knowledge of EU law (especially EU governance and substantive EU Law) as well as International Private Law, the module and aims at combining EU Law with international economic law on the one hand and the private law making for transnational relations on the other hand, both within and beyond the EU. Students are encouraged to study independently. They shall also participate actively by writing a short paper in each of the courses and presenting it to their fellow students.	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance)/ Public Management	Prüfungen	LP
<u>Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance) und Public Management</u> Ziel des Moduls ist es, die Veränderungen einzuschätzen, welche durch die Informatisierung von Politik und Verwaltung eintreten. Fragen des Umgangs mit Information bzw. Wissen, insbesondere unter Aspekten der rechtlichen Regelung, stehen dabei im Mittelpunkt. Exemplarisch werden neue Formen der Leistungserstellung durch die öffentliche Verwaltung sowie Regelungskomplexe wie Datenschutz behandelt. Das Modul verbindet eine Einführung in die Managementlehre mit der Herausarbeitung von Besonderheiten des Managements öffentlicher bzw. Non-profit Organisationen. Es soll erreicht werden, dass öffentliche Institutionen unter Gesichtspunkten von Planung, Gestaltung, Steuerung und Kontrolle wahrgenommen und mitgestaltet werden können. Grundlage hierfür ist die Einsicht in die wichtigsten Ergebnisse des sog. New Public Management als Reformbewegung.	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten - national, europäisch, international	Prüfungen	LP
<u>Grund- und Menschenrechte in transnationaler Perspektive und Legitimation und Legitimation Kontrolle von Herrschaftsmacht in der EU</u> Überblick über Instrumente des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf universeller und regionaler Ebene unter Einbeziehung des humanitären Völkerrechts, materielle Gewährleistungen und prozessualer Durchsetzungsmittel; Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Ebenen des Grund- und Menschenrechtsschutzes; Verfassungsprinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Mehrebenensystem der EU; demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Kontrolle und Grundrechtsschutz in der EU.	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul: Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international	Prüfungen	LP
<u>Allgemeines Umweltrecht im Mehrebenensystem und Ausgewählte Problem- bereiche des Umweltrechts</u> Prinzipien, Kompetenzen, Instrumente, Verfahren und Rechtsschutz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unter Einbeziehung gesellschaftlicher Selbststeuerung; vertiefte Untersuchung der wirtschafts- und umweltrechtlichen Instrumente auf jeweils zwei exemplarischen Feldern, insbesondere aus den Bereichen Klimaschutz, Schutz der Biodiversität, transnationale Abfallwirtschaft, Biotechnologie oder Handel mit gefährlichen Produkten.	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Europäische und internationale Strafverfolgung	Prüfungen	LP
<u>Europäische Strafrechtsvereinheitlichung und supranationale Strafverfolgung und Wirtschaftsstrafrecht im internationalen Vergleich</u> Stand des sich kontinuierlich im Veränderungsprozess befindlichen Strafrechts der EU und ihrer Mitgliedsstaaten; Analyse von Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Strafrechtsentwicklung entlang verfassungsrechtlicher und strafrechtstheoretischer Grundprinzipien, unter Einbeziehung des positiven Rechts, seiner praktischen Anwendung und der tatsächlichen Wirkung; Strafrechtsvergleichung im spezifischem sozialen Kontext und umgebender Rechtskultur; Rechtstatsachen, Praxis und informelle Anwendungsregeln, Ausbildungssysteme und professionelle Rekrutierungsmechanismen, mit dem weitergehenden Ziel der Herausarbeitung einerseits von gemeinsamen Strukturen und funktionalen Äquivalenten für gleichgelagerte Problem- und Konfliktkonstellationen, andererseits von spezifischen historisch, kulturell und sozial bedingten Differenzen.	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: EG-Verbraucherrecht	Prüfungen	LP
<u>Verbrauchervertragsrecht und Haftungsrecht</u> Es werden aktuelle Entwicklungen des Verbraucherrechts behandelt, insbesondere können folgende Themenbereiche Gegenstand des Moduls sein: Verbrauchervertragsrecht, Finanzdienstleistungen, Produkthaftungsrecht und Produktsicherheitsrecht, Kollektiver Rechtsschutz	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6

Modulbereich Masterabschlussprüfung

Masterabschlussprüfung	Dauer	Prüfungen	LP
Masterarbeit	13 Wochen	1 Teilprüfung	15
Forschungskolloquium		1 Teilprüfung	1
Verteidigung		1 Teilprüfung	2
Gesamt		3	18

Workload Masterstudium insgesamt

Masterstudium	Prüfungen	LP
Insgesamt	8	60

Master – ZuO

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Internationalen Master-Studiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

vom 17.04.2004 i.d.F. vom 26.04.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) beschlossen und veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der vom 20.06.2007. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 16.04.2004 – 21.3 – 745 08-95 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

Abschnitt I

§ 1

Antrag

- (1) Der Antrag für die Einschreibung zum Masterstudium ist an die Universität Bremen oder an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten. Die Immatrikulation erfolgt auf Grundlage der Zulassung nach Wahl des oder der Studierenden an der Universität Bremen oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Der Antrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres eingehen. Er gilt nur für den betreffenden Einschreibetermin.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist die besondere Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die besondere Geeignetheit erfordert
 - (a) einen Hochschulabschluss eines grundständigen juristischen Studienganges mit Studienschwerpunkten auf den Gebieten der Rechtsvergleichung, des EU-Rechts und des Internationalen Rechts, wobei die rechtsvergleichenden Studien vorzugsweise zu Kenntnissen des deutschen und niederländischen Rechts sowie des englischen Common Law geführt haben sollten; der Nachweis erfolgt durch entsprechende Hochschulzeugnisse,
 - (b) eine besondere fachliche Eignung, die durch einen unter (a) genannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachgewiesen wird. Wenn

ein Hochschulabschluss nach Abs. 1 a) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 vorliegt, kann die besondere fachliche Eignung durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen, der niederländischen und der englischen Sprache in Wort und Schrift. Die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache deutsch, englisch oder niederländisch ist, oder die ein Studium oder einen Schulabschluss in einer dieser Sprachen nachweisen, sind von den Anforderungen nach Satz 1 befreit. Bewerberinnen und Bewerber deren niederländische Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht dem Niveau im Sinne des § 2 Absatz (2) (b) Zulassungsordnung entsprechen, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie den Nachweis bis zum Termin der mündlichen Masterprüfung erbringen.

(a) Für den Nachweis der Deutschkenntnisse gelten die allgemeinen Regeln der Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an deutschen Hochschulen.

(b) Die erforderlichen Grundkenntnisse der niederländischen Sprache entsprechen dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates (CEF) und werden durch einen erfolgreichen Sprachtest der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachgewiesen. Der Nachweis des Profils PPT des Zertifikats Niederländisch als Fremdsprache (CNaVT) ist diesem Niveau gleichwertig.

(c) Die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache sind im Regelfall durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 550 paper points oder 213 computer points oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung, insbesondere das IELTS des British Council, Band 6, nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zum Erreichen des Studienabschlusses nicht mehr als 42 LP fehlen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Feststellungsausschuss

(1) Die Hanse Law School richtet einen Feststellungsausschuss ein, der über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Einzelfall entscheidet. Der Ausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern, unter Angabe einer Frist, auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder ein Auswahlgespräch verlangen.

(2) Der Feststellungsausschuss besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Hanse Law School. Ihm gehören 3 Mitglieder aus der Professorengruppe und zwei Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich oder beruflich in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen an. Der Feststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei prüfungsberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Der Feststel-

lungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers, wobei diesbezüglich eine Protokollierung zu erfolgen hat.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird in Form einer mündlichen Einzelprüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, nachgewiesen. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen. Der Verlauf der mündlichen Ergänzungsprüfung wird in einem Protokoll festgehalten.

(4) Der Zulassungsausschuss lädt alle Studierenden, die nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 die Voraussetzungen erfüllen, mit einer Frist von einer Woche zu der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 ein. Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 25. Juli bis 15. August statt.

(5) Für Gesamtnoten nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 1, die nicht aus dem Notenspektrum von 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Feststellungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach einer Rangliste getroffen.

(2) Die Bildung der Rangliste richtet sich nach der Abschlussnote nach § 2 Abs.1 und § 2 Abs.3. Besteht nach der Note zwischen den Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit.

§ 5

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Antragsteller, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen entsprechenden Bescheid, mit dem auch ein Termin bestimmt wird, bis zu dem sie sich erklären müssen, an welcher Universität die Immatrikulation erfolgen soll. Liegt dem Immatrikulationsamt bzw. Studierendensekretariat bis zu diesem Termin die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Hanse Law School
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstr. 114-118
26129 Oldenburg
Telefon: +49 (0) 441 798-0
Telefax: +49 (0) 441 798-3000
E-Mail: hls@uni-oldenburg.de
www.uni-oldenburg.de
www.hanse-law-school.de

Die Universität Oldenburg ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin gesetzlich vertreten.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)
Leibnizufer 9 (Postfach 261)
30002 Hannover

Inhaltlich verantwortlich:

Anja Schröder, LL.M.
Ammerländer Heerstr. 114-118
26129 Oldenburg
Telefon: +49 (0) 441 798-4198
Telefax: +49 (0) 441 798-4153
E-Mail: hls@uni-oldenburg.de

Herstellung:

Druckerei Mack GmbH
Siemenstr. 15
71101 Schönaich

Stand:

28.03.2013